

Abfallwirtschaftsverband Leibnitz

Regionaler Abfallwirtschaftsplan gemäß §15 StAWG 2004

Stand: 29. November 2005, Version 3

Inhaltsverzeichnis

A. Verordnungstext	7
§ 1 Geltungsbereich	7
§ 2 Verbandsorganisation	7
§ 3 Ziele und Strategien	8
§ 4 Aufkommen von Siedlungsabfällen	9
§ 5 Sammlung von Siedlungsabfällen	9
§ 6 Behandlung von Siedlungsabfällen	10
§ 7 Kostenaufteilung	11
§ 8 Kundmachung - Inkrafttreten	11
1 zu § 1 „Geltungsbereich“	12
2 zu § 2 „Verbandsorganisation“	14
2.1 Verbandsorgane	14
2.1.1 Verbandsversammlung	14
2.1.2 Vorstand	17
2.1.3 Prüfungsausschuss	17
2.2 Verbandsgeschäftsführung	18

3	zu § 3 „Ziele und Strategien“	18
3.1	Ziele und Strategien	18
3.2	Kennzahlen	20
3.3	Abfallvermeidung	25
3.3.1	Aufgaben der Umwelt- und Abfallberatung	25
3.3.2	Umwelt- und AbfallberaterInnen des Abfallwirtschaftsverbandes	27
3.4	Umweltmanagementsystem	27
4	zu § 4 „Aufkommen von Siedlungsabfällen“	28
4.1	Gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll)	31
4.1.1	Abfallanalyse	32
4.2	Sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll)	34
4.3	Biogene Siedlungsabfälle (Bioabfall)	35
4.4	Getrennt gesammelte, verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe)	36
4.4.1	Altglas	36
4.4.2	Altpapier	37
4.4.3	Altmetalle	38
4.4.4	Textilien	39
4.4.5	Altholz	40
4.5	Straßenkehricht	40
4.6	Baurestmassen	40
4.7	Sonstige Abfälle	40
5	zu § 5 „Sammlung von Siedlungsabfällen“	41
5.1	Gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll)	41
5.1.1	Exkurs: Entbindung von der Andienungspflicht	43
5.1.2	Exkurs: Eigentumsübergang	45
5.2	Sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll)	46
5.3	Biogene Siedlungsabfälle (Bioabfall)	48
5.4	Getrennt gesammelte, verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe)	49
5.4.1	Altglas	52
5.4.2	Altpapier	52
5.4.3	Altmetalle	53
5.4.4	Textilien	54

5.4.5	Altholz	55
5.5	Straßenkehricht	55
5.6	Baurestmassen	55
5.7	Sonstige Abfälle	55
6	zu § 6 „Behandlung von Siedlungsabfällen“	56
6.1	Gemischte und sperrige Siedlungsabfälle (Restmüll und Sperrmüll)	56
6.1.1	Sortierung, Splitting	56
6.1.2	Mechanisch-biologische Restabfallbehandlung	57
6.1.3	Thermische Abfallbehandlung	58
6.1.4	Massenabfalldeponien	58
6.2	Biogene Siedlungsabfälle (Bioabfall)	59
6.2.1	Aerobe Bioabfallbehandlung (Kompostierung)	59
6.3	Getrennt gesammelte, verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe)	59
6.4	Straßenkehricht	61
6.5	Baurestmassen	61
7	zu § 7 „Kostenaufteilung“	62
8	zu § 8 „Kundmachung – Inkrafttreten“	62
9	Bundesrechtlich normierte Abfälle	63
9.1	Verpackungsabfälle	64
9.1.1	Altglas – Verpackungen	64
9.1.2	Altpapier – Verpackungen	65
9.1.3	Altmetalle – Verpackungen	66
9.1.4	Leichtfraktion – Verpackungen aus Kunststoff und Holz	67
9.2	Problemstoffe	67
9.3	Altspeiseöle und -fette	69
9.4	Elektro- und Elektronikaltgeräte	69
10	Anhang (Satzungen)	70

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Entsorgungsbereich des Abfallwirtschaftsverbandes.....	13
Tabelle 2:	Mitglieder der Verbandsversammlung.....	16
Tabelle 3:	Vorstandsmitglieder	17
Tabelle 4:	Mitglieder des Prüfungsausschusses	17
Tabelle 5:	Kennzahlen.....	24
Tabelle 6:	Sammelsituation für gemischte Siedlungsabfälle	42
Tabelle 7:	Sammlung sperriger Siedlungsabfälle.....	47
Tabelle 8:	Getrennte Sammlung biogener Siedlungsabfälle	49
Tabelle 9:	Altstoffsammelzentren und Problemstoffsammelstellen	51

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Zeitliche Entwicklung des gesamten Aufkommens an Siedlungsabfällen... 29
Abbildung 2:	Abfallaufkommen in der Steiermark von 1990 bis 2005 30
Abbildung 3:	Zeitliche Entwicklung des Aufkommens an gemischten Siedlungsabfällen 31
Abbildung 4:	Durchschnittliche Zusammensetzung gemischter Siedlungsabfälle in der Steiermark 32
Abbildung 5:	Zusammensetzung der gemischten Siedlungsabfälle 33
Abbildung 6:	Entwicklung der Sammelmenge der sperrigen Siedlungsabfälle inklusive Altholz 34
Abbildung 7:	Entwicklung der Sammelmenge der biogenen Siedlungsabfälle 35
Abbildung 8:	Entwicklung der Sammelmenge von Nichtverpackungs-Altglas 36
Abbildung 9:	Entwicklung der Sammelmenge von Nichtverpackungs-Altpapier 37
Abbildung 10:	Entwicklung der Sammelmenge von Nichtverpackungs-Altmetallen 38
Abbildung 11:	Entwicklung der Sammelmenge von Straßenkehricht 39
Abbildung 12:	Entwicklung der Sammelmenge von Verpackungsaltpapier 64
Abbildung 13:	Entwicklung der Sammelmenge von Verpackungsaltpapier 65
Abbildung 14:	Entwicklung der Sammelmenge von Verpackungsaltpapier 66
Abbildung 15:	Entwicklung der Sammelmenge von Verpackungsaltpapier 67
Abbildung 16:	Entwicklung der Sammelmenge von Problemstoffen 68
Abbildung 17:	Entwicklung der Sammelmenge von Altspeseölen und -fetten 69

A. Verordnungstext

Gemäß § 15 Abs. 1 des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004 (StAWG 2004), LGBl. Nr. 65/2004 wird der regionale Abfallwirtschaftsplan des Abfallwirtschaftsverbandes Leibnitz in der Fassung des Beschlusses der Verbandsversammlung vom 29.11.2005 der Steiermärkischen Landesregierung am 22.12.2005 angezeigt.

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Der Abfallwirtschaftsverband Leibnitz umfasst alle Gemeinden des politischen Bezirkes Leibnitz mit insgesamt 75.328 Einwohnern und Einwohnerinnen (Statistik Austria VZ 2001) und 26.827 Haushalten (Statistik Austria VZ 2001).
- (2) Die verbandsangehörigen Gemeinden haben diese Verordnung und die Beschlüsse des Abfallwirtschaftsverbandes Leibnitz zu berücksichtigen.
- (3) Der Erläuterungsbericht zum regionalen Abfallwirtschaftsplan einschließlich der Anhänge bildet einen Bestandteil dieser Verordnung.
- (4) Der regionale Abfallwirtschaftsplan ist gemäß § 15 Abs. 2 StAWG 2004 im Jahre 2010 zu überprüfen und erforderlichenfalls fortzuschreiben.

§ 2

Verbandsorganisation

- (1) Der Sitz des Abfallwirtschaftsverbandes Leibnitz ist in der Stadtgemeinde Leibnitz. Verbandsorgane sind gemäß § 17 des Gemeindeverbandsorganisationsgesetzes 1997 (GVOG 1997), LGBl. Nr. 53/2002 die Verbandsversammlung, der Verbandsvorstand, die Verbandsobfrau / der Verbandsobmann sowie der Prüfungsausschuss. Darüber hinaus ist gemäß Steiermärkische Gemeindeordnung 1967, LGBl. Nr. 115/1967 i.d.g.F. eine Kassierin / ein Kassier bestellt.
- (2) Der von der Verbandsversammlung gewählte Prüfungsausschuss umfasst drei Mitglieder.

- (3) Zur Unterstützung des Verbandsobmannes / der Verbandsobfrau als Leiter / Leiterin der Geschäftsstelle des Abfallwirtschaftsverbandes Leibnitz wird eine Verbandsgeschäftsführerin / ein Verbandsgeschäftsführer bestellt.
- (4) Die Führung der Verbandsgeschäfte des Abfallwirtschaftsverbandes Leibnitz hat gemäß der im Anhang zum regionalen Abfallwirtschaftsplan beigefügten Satzung zu erfolgen.

§ 3

Ziele und Strategien

- (1) Zur Erreichung der Ziele gemäß § 1 StAWG 2004 wird vom Abfallwirtschaftsverband Leibnitz in Übereinstimmung mit dem Landes-Abfallwirtschaftsplan Steiermark 2005 (Grazer Zeitung – Amtsblatt für die Steiermark, Stück 24 Nr. 197/2005) eine weitere Entwicklung in Richtung einer nachhaltigen Abfall- und Stoffflusswirtschaft angestrebt.
- (2) Der Abfallwirtschaftsverband Leibnitz unterstützt die Mitgliedsgemeinden bei der Erstellung nachhaltiger Gemeindeabfallwirtschaftskonzepte einschließlich eines abfallwirtschaftlichen Kennzahlensystems und bei der Optimierung von Dienstleistungen im Bereich der Sammlung und der Abfuhr von Siedlungsabfällen als auch bei der Umsetzung gemeindeübergreifender Projekte (Gemeindekooperationen) wie z.B. den gemeinsamen Ausbau und Betrieb von Altstoffsammelzentren, Aus- und Weiterbildung beim Betriebspersonal von Altstoffsammelzentren, als auch im Bereich des ökologischen Beschaffungswesens.
- (3) Der Abfallwirtschaftsverband Leibnitz ergreift die erforderlichen Maßnahmen, um einen guten Kenntnisstand über die im Zusammenhang mit dem Siedlungsabfallaufkommen relevanten regionalen Güter- und Stoffflüsse zu erlangen, wobei auch die durch den Transport und die Abfallbehandlung resultierenden Emissionen zu berücksichtigen sind.
- (4) Der Abfallwirtschaftsverband Leibnitz unterstützt Maßnahmen zur Abfallvermeidung und ergreift die erforderlichen Maßnahmen zur Qualitätssicherung im Bereich der getrennten Sammlung verwertbarer Siedlungsabfälle und bedient sich dazu entsprechend ausgebildeter Umwelt- und Abfallberater/innen. Vom Abfallwirtschaftsverband Leibnitz werden für die nachhaltige Umwelt- und Abfallberatung zwei geeignete Personen eingesetzt.

§ 4

Aufkommen von Siedlungsabfällen

(1) Der Abfallwirtschaftsverband Leibnitz ermittelt jährlich das Aufkommen von Siedlungsabfällen unterteilt in:

- gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll)
- sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll)
- biogene Siedlungsabfälle (Bioabfall)
- stofflich verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe)
- auf öffentliche Straßen, Plätzen anfallende Siedlungsabfälle (Straßenkehricht)

Diese Daten werden bis spätestens 10. April jeden Jahres an das Amt der Steiermärkischen Landesregierung übermittelt.

(2) Die Mitgliedsgemeinden haben an der jährlich durchzuführenden Erhebung des Siedlungsabfallaufkommens mitzuwirken und die dazu erforderlichen Daten dem Abfallwirtschaftsverband Leibnitz zeitgerecht zu übermitteln.

§ 5

Sammlung von Siedlungsabfällen

(1) Der Abfallwirtschaftsverband Leibnitz ermittelt jährlich gemäß dem im Erläuterungsbericht dargelegten Schema die Fakten und Rahmenbedingungen über die Sammlung von Siedlungsabfällen.

(2) Die Siedlungsabfälle müssen in einer jeweils für die nachfolgende Behandlung geeigneten Weise gemäß den im Erläuterungsbericht dargelegten Schema bereitgestellt und den Einrichtungen der öffentlichen Abfallabfuhr übergeben werden.

(3) Wieder verwendbare oder verwertbare sperrige Siedlungsabfälle sind gemäß dem im Erläuterungsbericht dargelegten Schema getrennt zu sammeln.

(4) Im Einzugsgebiet des Abfallwirtschaftsverbandes Leibnitz wird die getrennte Erfassung von nicht der Verpackungsverordnung unterliegenden Altstoffen gemäß dem im Erläuterungsbericht dargelegten Schema durchgeführt.

§ 6

Behandlung von Siedlungsabfällen

- (1) Der Abfallwirtschaftsverband Leibnitz lässt die Behandlung der Siedlungsabfälle gemäß § 4 Abs. 4 StAWG 2004 von befugten Dritten (öffentliche Einrichtungen, berechnigte private Entsorger) durchführen.
- a. Die Behandlung von getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfällen (Altstoffe) (ausgenommen Verpackungsabfälle) wird von berechtigten privaten Entsorgern gemäß der Darstellung im Erläuterungsbericht durchgeführt.
 - b. Die Behandlung von getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfällen (Bioabfall) wird von öffentlichen Einrichtungen bzw. berechtigten privaten Entsorgern gemäß der Darstellung im Erläuterungsbericht durchgeführt.
 - c. Die Behandlung von sperrigen Siedlungsabfällen (Sperrmüll) wird von berechtigten privaten Entsorgern gemäß der Darstellung im Erläuterungsbericht durchgeführt.
 - d. Die Behandlung von Siedlungsabfällen, die auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Parkanlagen anfallen (Straßenkehricht), wird von berechtigten privaten Entsorgern gemäß der Darstellung im Erläuterungsbericht durchgeführt.
 - e. Die Behandlung von gemischten Siedlungsabfällen (Restmüll) wird von berechtigten privaten Entsorgern gemäß der Darstellung im Erläuterungsbericht durchgeführt.

§ 7

Kostenaufteilung

- (1) Die Kosten für den allgemeinen Verwaltungsaufwand einschließlich der Umwelt- und Abfallberatung und der Projekt- und Öffentlichkeitsarbeit des Abfallwirtschaftsverbandes Leibnitz sind entsprechend dem Siedlungsabfallaufkommen gemäß dem im Erläuterungsbericht dargelegten Aufteilungsschlüssel den verbandsangehörigen Gemeinden zuzuordnen und vorzuschreiben.
- (2) Die Kosten für die Behandlung (Verwertung und Beseitigung) von Siedlungsabfällen sind den Gemeinden vom Abfallwirtschaftsverband Leibnitz bzw. von dem vom Abfallwirtschaftsverband beauftragten Entsorgungsunternehmen auf der Grundlage der gewogenen Mengen vorzuschreiben. Erlöse die durch die Verwertung von Siedlungsabfällen durch den Abfallwirtschaftsverband erzielt werden, sind gemäß den gesammelten Mengen an die Mitgliedsgemeinden anteilmäßig abzuführen.

§ 8

Kundmachung - Inkrafttreten

- (1) Der regionale Abfallwirtschaftsplan des Abfallwirtschaftsverbandes Leibnitz tritt nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung und Genehmigung bzw. Nichtuntersagung durch die Steiermärkische Landesregierung am Tag nach der Kundmachung des Verordnungswortlautes in der „Grazer Zeitung – Amtsblatt für die Steiermark“ in Kraft.
- (2) Der regionale Abfallwirtschaftsplan des Abfallwirtschaftsverbandes Leibnitz wird im Internet auf der Homepage des Abfallwirtschaftsverbandes (<http://www.abfallwirtschaft.steiermark.at/leibnitz>) im vollen Umfang (Verordnungstext einschließlich Erläuterungsbericht und Anhänge) veröffentlicht und in der Geschäftsstelle des AWV zur Einsichtnahme aufgelegt.

B. Erläuterungsbericht

Gemäß § 15 StAWG 2004 haben die Abfallwirtschaftsverbände die Pflicht zur Erstellung regionaler Abfallwirtschaftspläne. Darin sind alle organisatorischen, fachlichen und technischen Maßnahmen anzuführen, die für eine nachhaltige Abfall- und Stoffflusswirtschaft erforderlich sind.

Die relevanten rechtlichen Grundlagen sind in Kapitel 2.1 im Landes-Abfallwirtschaftsplan Steiermark 2005 angeführt. Weiters wird auf die Gültigkeit der jeweils aktuellen vergaberechtlichen gesetzlichen Vorschriften hingewiesen.

1 zu § 1 „Geltungsbereich“

Der Entsorgungsbereich (Einzugsbereich) des Abfallwirtschaftsverbandes Leibnitz ist aus Tabelle 1 ersichtlich.

Gemeinde	Kleinregion	Politischer Bezirk	EW (VZ 2001)	Haushalte (VZ 2001)
Arnfels	Arnfels	Leibnitz	1100	406
Eichberg-Trbg.	Arnfels	Leibnitz	884	241
Glanz/W.	Arnfels	Leibnitz	1376	396
Gleinstätten	Arnfels	Leibnitz	1498	507
Großklein	Arnfels	Leibnitz	2353	751
Leutschach	Arnfels	Leibnitz	627	249
Oberhaag	Arnfels	Leibnitz	2383	738
Pistorf	Arnfels	Leibnitz	1417	475
St.Johann/S.	Arnfels	Leibnitz	2090	634
Schloßberg	Arnfels	Leibnitz	1212	377
Berghausen	Leibnitz	Leibnitz	598	214
Ehrenhausen	Leibnitz	Leibnitz	1082	471
Gabersdorf	Leibnitz	Leibnitz	1067	334
Gamlitz	Leibnitz	Leibnitz	3076	1017
Gralla	Leibnitz	Leibnitz	1777	671
Heimschuh	Leibnitz	Leibnitz	1894	635
Kaindorf/S.	Leibnitz	Leibnitz	2420	993
Kitzeck/S.	Leibnitz	Leibnitz	1198	437
Lang	Leibnitz	Leibnitz	1151	394
Leibnitz	Leibnitz	Leibnitz	6892	3167
Obervogau	Leibnitz	Leibnitz	818	292
Ratsch/W.	Leibnitz	Leibnitz	418	141
Retznei	Leibnitz	Leibnitz	418	172
St.Andrä-Höch	Leibnitz	Leibnitz	1817	573
St.Nikolai/S.	Leibnitz	Leibnitz	2124	659

St.Nikolai/Dr.	Leibnitz	Leibnitz	1121	345
St.Veit/Vogau	Leibnitz	Leibnitz	1859	580
Seggauberg	Leibnitz	Leibnitz	1032	371
Spielfeld	Leibnitz	Leibnitz	1029	370
Straß/Stmk.	Leibnitz	Leibnitz	1738	685
Sulztal/W.	Leibnitz	Leibnitz	152	53
Tillmitsch	Leibnitz	Leibnitz	3013	995
Vogau	Leibnitz	Leibnitz	1057	357
Wagna	Leibnitz	Leibnitz	5102	2089
Allerheiligen/W.	Wildon	Leibnitz	1330	429
Breitenfeld/T.	Wildon	Leibnitz	203	53
Empersdorf	Wildon	Leibnitz	1216	415
Hainsdorf/Schw.	Wildon	Leibnitz	300	79
Heiligenkreuz/W.	Wildon	Leibnitz	1780	582
Hengsberg	Wildon	Leibnitz	1398	439
Lebring St.M.	Wildon	Leibnitz	1919	706
Ragnitz	Wildon	Leibnitz	1419	439
St.Georgen/Stfg.	Wildon	Leibnitz	1127	398
St.Ulrich/Waasen	Wildon	Leibnitz	766	239
Stocking	Wildon	Leibnitz	1404	490
Weitendorf	Wildon	Leibnitz	1490	538
Wildon	Wildon	Leibnitz	2349	985
Wolfsberg/Schw.	Wildon	Leibnitz	834	246

Tabelle 1: Entsorgungsbereich des Abfallwirtschaftsverbandes

Die Übertragung bestimmter Aufgaben kann von der Gemeinde mit Gemeinderatsbeschluss an den Abfallwirtschaftsverband oder auch an Dritte erfolgen, zum Beispiel

- Unterstützung bei der Vergabe von Sammlung und Abfuhr von Siedlungsabfällen

2 zu § 2 „Verbandsorganisation“

Die Geschäftsstelle des Abfallwirtschaftsverbandes befindet sich in der Stadtgemeinde Leibnitz unter folgender Adresse:

Anschrift: 8430 Kadagasse 4/1

Telefon: 03452/76166

Fax: 03452/76166-14

Email: awv.leibnitz@abfallwirtschaft.steiermark.at

2.1 Verbandsorgane

2.1.1 Verbandsversammlung

Gemäß § 13 des Gemeindeverbandsorganisationsgesetzes 1997 (GVOG 1997) setzt sich die Verbandsversammlung folgendermaßen zusammen:

Gemeinde	Vertreter mit beschließender Stimme	Vertreter mit beratender Stimme
Allerheiligen	Vzbgm. M. Fuchs-Wurzinger Bgm. Josef Felgitscher	
Arnfels	Bgm. Johann Held Vzbgm. Josef Gaber	
Berghausen	Bgm. Gerhard Preglau GR Ingrid Aldrian	
Breitenfeld/T.	Vzbgm. Michael Treichler GR Josef Rottmann	
Ehrenhausen	Bgm. Martin Wratschko Vzbgm. Manuela Weiner	
Eichberg-Trautenburg	GK Karl Körbler GR Georg Dreisiebner	
Empersdorf	Bgm. Alois Baumhackl Vzbgm. Heinz-Peter Sonnleitner	
Gabersdorf	GR Werner Weber GK Vinzenz Bauer	
Gamlitz	Bgm. Karl Wratschko GR Othmar Knapp	
	GR Harald Insupp GR Heinrich Walzl	
Glanz a.d.W.	GK Rudolf Stübler Bgm. Reinhold Elsnig	
Gleinstätten	Bgm. Gottfried Schober GR Ing. Michael Temmel	

Gralla	Bgm. Manfred Tuscher GR Gerald Sucher	
Großklein	Vzbgm. Josef Kolar GR Eduard Wangg	
	GR Josef Schilcher GR Franz Knieli	
Hainsdorf/Schw.	Bgm. Karl Tatzl GK Josef Kaufmann	
Heiligenkreuz/W.	Bgm. Franz Platzer GR Franz Schweighofer	
Heimschuh	Bgm. Siegfried Innerhofer GR Gerhard Knippitsch	
Hengsberg	GR Franz Zöhrer GR Johann Onzek	
Kaindorf/S.	GR Ing. Peter Kieslinger GR Franz Herneth	
	GR Christopher Bader GR Robert Trabi	
Kitzeck/S.	Bgm. Karl Schauer Vzbgm. Johann Schwarz	
Lang	Vzbgm. Johann Maier GR Walter Klement	
Lebring St.M.	Bgm. Johann Weinzerl GR Ing. Daniela List	
Leibnitz	Vzbgm. DI Reinhard Heber GR Ing. Bernhard Heckermann	GR Daniel Kos
	GR Peter Pennitz StR Ewald Pfeifer	GR Walter Lesky
	Bgm. Helmut Leitenberger GR Hubert Haun	
Leutschach	Bgm. Erich Plasch GK Karl-Heinz Bandur	
Oberhaag	Bgm. Ernst Haring Vzbgm. Martina Reiterer	
	GK Johann Haring GR Karl Schönegger	
Obervogau	Bgm. Hans Rauscher GR Heinrich Heikenwälder	
Pistorf	GR Rudolf Pölzl GR Gerhard Olejnik	
Ragnitz	GR Rudolf Gründl GR Petra Schönberger	
Ratsch a.d.W.	Vzbgm. Franz Klapfer NAbg. Bgm. Johannes Zweytick	
Retznei	LAbg. Bgm. Detlef Gruber Vzbgm. Franz Leth	
St. Andrä-Höch.	Bgm. Rudolf Stiendl Vzbgm. August Schneeberger	
St. Georgen/St.	Bgm. Mag. Ing. Wolfgang Neubauer GR Ing. Georg Fastl	

St. Johann i.S.	Bgm. Johann Schmid GR Thomas Loinig	
	GK Norbert Riegelneegg Vzbgm. Johann Reiterer	
St. Nikolai/S.	Bgm. Kurt Kada Vzbgm. Josef Fack	
	GR Gerhard Hartinger GR Bernhard Klösch	
St. Nikolai/Dr.	Bgm. Mag. Josef Pratter Vzbgm. Karl Hacker	
St. Ulrich/W.	Bgm. Johann Kickmaier Vzbgm. Bernhard Schiretz	
St. Veit a.V.	Bgm. Manfred Tatzl Vzbgm. Alois Fritz	
Schloßberg	Vzbgm. Josef Lieschnegg Bgm. Gottfried Postl	
Seggauberg	Vzbgm. Franz Raab Bgm. Alois Adam	
Spielfeld	NAbg. Bgm. Heidrun Walther GK Erich Stiegner	
Stocking	Bgm. Franz Kicker GK Johann Gollner	
Straß/Stmk.	GR Josef Rauscher Bgm. Franz Tscherner	
Sulztal/W.	GR Rupert Johann Knapp Vzbgm. Thomas Hohler	
Tillmitsch	Vzbgm. Herbert Sucher GR Klaudia Stegbauer	
	GR Johann Stani GR Helmut Rosenthaler	
Vogau	GR Friedrich Deutschmann Bgm. Franz Feldbacher	
Wagna	Bgm. Karl Deller GR Alfred Maier	
	GR Adelheid Reinprecht GR Ernst Bassa	
	GR Ing. Helmut Wogg GR Ing. Franz Pilch	
Weitendorf	GR Herbert Reiter-Haas GK Helmut Walch	
Wildon	Vzbgm. Anton Werner Bgm. Ingrid Weber	
	GK Franz Pirker GR Harald Witzany	
Wolfsberg	Vzbgm. Erwin Großschädl GR Franz Reinisch	

Tabelle 2: Mitglieder der Verbandsversammlung

Stand: 30.06.2005

2.1.2 Verbandsvorstand

Gemäß § 18 GVOG 1997 setzt sich der Verbandsvorstand wie folgt zusammen:

Funktion	Name	Gemeinde	Partei
Obmann	Bgm. Siegfried Innerhofer	Heimschuh	ÖVP
Obmann Stv.	Bgm. Ing. Mag. Wolfgang Neubauer	St.Georgen/Stfg.	ÖVP
Kassier	Bgm. Dir. Hans Rauscher	Obervogau	ÖVP
Schriftführer	Bgm. Franz Platzer	Heiligenkreuz/W.	ÖVP
	Vzbgm. Michael Fuchs-Wurzinger	Allerheiligen	ÖVP
	Bgm. Johann Held	Arnfels	ÖVP
	Bgm. Gottfried Schober	Gleinstätten	ÖVP
	Bgm. Helmut Leitenberger	Leibnitz	SPÖ
	GR Peter Pennitz	Leibnitz	ÖVP
	Bgm. Ernst Haring	Oberhaag	ÖVP
	Bgm. Dir. Karl Deller	Wagna	SPÖ

Tabelle 3: Vorstandsmitglieder

Stand: 30.06.2005

Der Verbandsobmann hat gemäß § 17 GVOG 1997 ebenfalls den Status eines Verbandsorgans. Der Verbandsobmann hat jedenfalls folgende Aufgaben wahrzunehmen:

1. die Vertretung des Verbandes nach außen;
2. die Vollziehung der durch die Kollegialorgane des Verbandes gefassten Beschlüsse;
3. die laufende Verwaltung des Verbandes als Träger von Privatrechten;
4. die Leitung der Geschäftsstelle des Verbandes als deren Vorstand.

Gemäß § 19 Abs. 3 GVOG 1997 kann die Verbandsversammlung aus der Mitte des Verbandsvorstandes bis zu zwei Obmannstellvertreter/Obmannstellvertreterinnen wählen.

2.1.3 Prüfungsausschuss

Aufgabe des Prüfungsausschusses ist die Überprüfung der gesamten Gebarung des Verbandes. Die Anzahl der Mitglieder des Prüfungsausschusses bestimmt die Verbandsversammlung. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind in folgender Tabelle angeführt:

Funktion	Name	Gemeinde	Partei
Obmann	Bgm. Kurt Kada	St.Nikolai/S.	SPÖ
Obmann Stv.	Bgm. Martin Wratschko	Ehrenhausen	ÖVP
Schriftführer	Vzbgm. Anton Werner	Wildon	ÖVP

Tabelle 4: Mitglieder des Prüfungsausschusses

Stand: 12.10.2005

2.2 Verbandsgeschäftsführung

Zur Unterstützung der Verbandsobfrau/des Verbandsobmannes als Leiterin/Leiter der Geschäftsstelle des Abfallwirtschaftsverbandes Leibnitz wurde Herr Dietmar Ruß zum Geschäftsführer des Abfallwirtschaftsverbandes Leibnitz bestellt.

Die Aufgaben des Verbandsgeschäftsführers / der Verbandsgeschäftsführerin sind in den Satzungen der Geschäftsordnung des Abfallwirtschaftsverbandes (siehe Anhang) näher ausgeführt.

Hinsichtlich der Andienungspflicht (§ 6 Abs. 3 StAWG 2004) wird vom Geschäftsführer über Antrag des Obmannes ein Beschluss des Vorstandes herbeigeführt.

3 zu § 3 „Ziele und Strategien“

3.1 Ziele und Strategien

Der Abfallwirtschaftsverband Leibnitz versucht unter Beachtung der abfallwirtschaftlichen Ziele und Grundsätze gemäß § 1 StAWG 2004 in Übereinstimmung mit den im Landes-Abfallwirtschaftsplan Steiermark - 2005 dargestellten abfallwirtschaftlichen Visionen bis zum Jahr 2015 folgende Zielzustände zu erreichen:

1. Der Abfallwirtschaftsverband Leibnitz hat umfassende Kenntnisse über die im Siedlungsabfallaufkommen enthaltenen Wertstoffe, Schadstoffe und Energieinhalte.
2. Durch stoffstromspezifische Behandlungswege werden Abfälle entsprechend ihren Qualitäten den am besten entsprechenden Anlagen zugeführt, sodass die aus der Behandlung verbleibenden Rückstände nach Möglichkeit wiederum einer Verwertung, und sofern dies nicht möglich ist, einer nachsorgefreien „Beseitigung“ zugeführt werden.
3. Der Abfallwirtschaftsverband Leibnitz kennt die einzelnen Behandlungspfade bis zur „letzten Senke“ für die im Verbandsbereich anfallenden Siedlungsabfälle.
4. Der Abfallwirtschaftsverband Leibnitz und die Mitgliedsgemeinden haben Kenntnisse über die zu erbringenden Transportaufwendungen bei der Sammlung, der Abfuhr in den Gemeinden und den überregionalen Transporten zu Behandlungsanlagen, einschließlich der damit verbundenen Emissionen treibhauswirksamer Gase.
5. Der Abfallwirtschaftsverband Leibnitz hat Kenntnisse über die aus der Abfallbehandlung seiner Siedlungsabfälle resultierenden Emissionen von Luftschadstoffen und klimarelevanten Gasen.
6. Der Abfallwirtschaftsverband Leibnitz kann für die von ihm in Anspruch genommenen Abfallbehandlungspfade spätestens bis zum Jahr 2012 gemäß den Vorgaben des Kyoto-Protokolls eine Bilanzierung über die Verminderung der Treibhausgasemissionen aus dem Bereich Abfalltransport / Abfallbehandlung gegenüber dem Basisjahr 1990 vorlegen.
7. Der Abfallwirtschaftsverband Leibnitz hat Kenntnisse über das Ausmaß, in dem die heizwertreichen Teilfraktionen aus dem Siedlungsabfall einer thermischen Verwertung zugeführt werden.

8. Der Abfallwirtschaftsverband Leibnitz hat Kenntnisse, in welchem Ausmaß die im Siedlungsabfall enthaltenen Altstoffe einer stofflichen Verwertung zugeführt werden (Recyclingrate).
9. Der Abfallwirtschaftsverband Leibnitz informiert sowohl die Mitgliedsgemeinden als auch die Öffentlichkeit (Haushalte) über die Erfordernisse der getrennten Erfassung von Abfällen, die zu einer kontinuierlichen Verbesserung der Recycling- bzw. Verwertungsquote führen und einen Beitrag zur Verminderung der Emissionen von Luftschadstoffen und klimarelevanten Gasen leisten.
10. Der Abfallwirtschaftsverband Leibnitz hat Kenntnisse über den jährlichen Verbrauch an Deponievolumen (Massenabfalldeponie und Reststoffdeponie), der sich aus der Behandlung seiner Siedlungsabfälle ableitet.
11. Der Abfallwirtschaftsverband Leibnitz hat Kenntnisse über die Erfordernisse zur Nachsorge der in seinem Verbandsbereich liegenden und von ihm betriebenen Deponien und kann den technischen und finanziellen Aufwand für die folgende Dekade gut abschätzen.
12. Der Abfallwirtschaftsverband Leibnitz hat einen guten Überblick über landwirtschaftliche Nutzflächen in seinem Verbandsbereich, wo Biomüllkomposte und eventuell auch Klärschlämme einer Verwertung zugeführt werden. Der damit verbundene Eintrag von Nährstoffen (z.B. Stickstoff, Phosphor) und Schadstoffen (z.B. Schwermetalle) kann bilanziert werden.
13. Der Abfallwirtschaftsverband Leibnitz hat einen guten Überblick über die Kosten bzw. Erlöse bei der Behandlung von Siedlungsabfällen bzw. bei der Verwertung bestimmter Altstoffe bzw. Siedlungsabfälle und gibt diese Informationen regelmäßig an die Mitgliedsgemeinden weiter.
14. Der Abfallwirtschaftsverband Leibnitz ermittelt in regelmäßigen Abständen in Zusammenarbeit mit dem Dachverband der Abfallwirtschaftsverbände die Kosten für einzelne abfallwirtschaftliche Dienstleistungen in seinem Verbandsbereich und beteiligt sich landesweit an einschlägigen „benchmarking“ – Projekten.
15. Der Abfallwirtschaftsverband Leibnitz selbst, als auch die mit dem AWV kooperierenden Entsorgungspartner (private Entsorgungsunternehmen, kompostierende Landwirte) verfügt bzw. verfügen über ein einschlägiges Qualitäts- oder Umweltmanagementsystem (z.B. Entsorgungsfachbetrieb, EMAS, ISO 9001, ISO 14001 oder spezifisch adaptierte QS-Systeme).
16. Der Abfallwirtschaftsverband Leibnitz unterstützt die Mitgliedsgemeinden bei der Erstellung nachhaltiger Gemeindeabfallwirtschaftskonzepte und bei der Erarbeitung und Pflege eines abfallwirtschaftlichen Kennzahlensystems. Dieses Kennzahlensystem bildet die Grundlage für abfallwirtschaftliche Entscheidungen auf Gemeinde- und Verbandsebene (z.B. fachliche Grundlage für Bescheiderlassung gem. § 6 Abs. 3 StAWG 2004) und liefert Daten für die Fortführung des Projektes „Abfallwirtschaftsmodell Steiermark“.
17. Der Abfallwirtschaftsverband Leibnitz unterstützt die Mitgliedsgemeinden bei der Aus- und Weiterbildung des Betriebspersonals von Altstoffsammelzentren und Problemstoffsammelstellen.
18. Der Abfallwirtschaftsverband Leibnitz unterstützt im Verbandsbereich Maßnahmen zur Abfallvermeidung (z.B. Organisation abfallarmer Veranstaltungen nach den

Grundsätzen von „Gscheit Feiern“, Vernetzung von Betrieben und Einrichtungen, die Reparaturdienstleistungen anbieten u.ä.).

19. Der Abfallwirtschaftsverband Leibnitz setzt in seiner Öffentlichkeitsarbeit das Internet als effizientes und aktuelles Kommunikationsinstrument ein. Ein abfallwirtschaftlicher Jahresbericht wird der Öffentlichkeit als Download bis zum 15. Juni des Folgejahres zur Verfügung gestellt.
20. Der Abfallwirtschaftsverband Leibnitz hat sich zur Anlaufstelle der Öffentlichkeit für Fragen zur nachhaltigen Entwicklung in der Region (regionales Kompetenzzentrum) entwickelt.

3.2 Kennzahlen

Ein wichtiges Kriterium zur laufenden Kontrolle bzw. periodischen Überprüfung der Wirkung von getroffenen Maßnahmen in Richtung Zielerreichung für eine nachhaltige Stofffluss- und Abfallwirtschaft stellt zweifellos das Instrumentarium fachspezifischer Kennzahlen dar. Mit ihrer Hilfe können die Auswirkungen abfallwirtschaftlicher Maßnahmen im weitesten Sinne überprüft und gegebenenfalls gelenkt werden. Ebenso ist es mit Hilfe geeigneter Kennzahlen möglich, verschiedene Handlungsalternativen gegenüberzustellen und einer Bewertung bzw. Reihung nach ökologischen und ökonomischen Parametern zu unterziehen.

Die Generierung bzw. Verwendung derartiger Kennzahlen ist ein effizientes Mittel, um den Grad der Zielerreichung der festgelegten Ziele, Visionen und Strategien beurteilen zu können. Ebenso kann jederzeit festgestellt werden, wo sich die Akteure/Akteurinnen auf dem Weg der festgelegten Strategie gerade befinden.

Die Beurteilung bzw. Wertung bestimmter Behandlungsverfahren wird durch die Ermittlung und den Vergleich der verfahrensspezifischen Kennzahlen unterstützt und dient somit als Werkzeug zur Beurteilung von unterschiedlichen Behandlungsverfahren bzw. -anlagen im Sinne der Nachhaltigkeit.

Eine Zusammenstellung der wichtigsten Kostenparameter (für Behälter, Sammlung (inkl. Transport) und Behandlung) sowie deren untere und obere Schranken findet sich im Landes-Abfallwirtschaftsplan Steiermark 2005, Kapitel 3.5.

Die Systemgrenze für die Berechnung der nachfolgenden Kennzahlen ist die steiermärkische Abfallwirtschaft bzw. das Einzugsgebiet des Abfallwirtschaftsverbandes Leibnitz. Die Berechnung der Kennzahlen kann also für die gesamte steirische Abfallwirtschaft bis hin zu einzelnen Behandlungsanlagen erfolgen. Ebenso werden die Daten der Kennzahlen in das „Abfallwirtschaftsmodell Steiermark“ integriert, wo eine umfassende Darstellung der steirischen Abfallwirtschaft durchgeführt werden kann.

Abfallwirtschaftliche Kennzahlen			
Abfallart Wirkungs- bereich	Einheit	Kennzahl	Motivation, Beschreibung
Siedlungsabfälle / alle Abfallarten	327,84 kg/EW.a	Jährliche Abfall- menge pro Einwoh- ner und Jahr	Diese Kennzahl spiegelt neben den demografischen Gegebenheiten (im städtischen Bereich ist das spezifische Abfallaufkommen in der Regel (i.d.R.) höher als in ländlichen Gebieten) auch die Wirkungsweise der getrennten Sammlung von Altstoffen wider.
Sammelsystem Siedlungsabfälle / alle Abfallarten	50,60 l/EW gemischte Sied- lungsabfälle	Abfallbehälter- volumen pro Ein- wohner für jede Abfallart	Diese Kennzahl ist ein Maß für die Ausprägung des Sammelsystems.
	4,10 l/EW biogene Sied- lungsabfälle		
	55,00 l/EW Altpapier		
Sammelsystem Siedlungsabfälle / alle Abfallarten	584 l/EW.a gemischte Sied- lungsabfälle	Abfallbehälter- volumen pro Einwohner und Jahr	Diese Kennzahl beschreibt die Dienstleistung „Sammlung“ und gibt an, welches Behältervolumen jährlich pro Einwohner/Einwohnerin gesammelt wird.
	150 l/EW.a biogene Sied- lungsabfälle		
	760 l/EW.a Altpapier		
Sammelsystem Siedlungsabfälle / alle Abfallarten	11,10 kg/l gemischte Sied- lungsabfälle	Gesammelte Menge bezogen auf das Abfallbehältervo- lumen	Diese Kennzahl ist ein Maß für die Effizienz der Nutzung der aufgestellten Abfallbehälter. Bezugszeitraum ist i.d.R. ein Jahr.
	13,30 kg/l biogene Sied- lungsabfälle		
	6,60 kg/l Altpapier		
Getrennt zu sammelnde verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe)	61,10 %	Recyclingquote, Verwertungsquote	Die Recycling- bzw. Verwertungsquote wird aus den stofflich bzw. thermisch verwerteten Altstoffen bezogen auf die gesamte Menge an Altstoffen und gemischten Siedlungsabfällen berechnet. Die Berechnung dieser Kennzahlen dient zur Einschätzung bzw. Beurteilung der Effizienz der regionalen Abfallwirtschaft. Sie dient auch der Erkennung eventuell noch vorhandener Optimierungspotenziale.
Biogene Siedlungsabfälle Sammlung	25,85 kg/EW.a	Getrennt gesam- melte biogene Sied- lungsabfälle pro angeschlossenem/r Einwoh- ner/Einwohnerin und Jahr	Diese Kennzahl ermöglicht u.a. den Vergleich der regionalen Sammelsituation mit anderen Regionen in der Steiermark oder anderen Bundesländern.

Biogene Siedlungsabfälle Sammlung	23,50 %	Anschlussgrad Biomüll	Der Anschlussgrad lässt Rückschlüsse auf die regionale Sammelsituation der biogenen Siedlungsabfälle zu. Werden Mengen der getrennten Sammlung biogener Siedlungsabfälle zu gesamten Abfallmengen in Bezug gesetzt, so muss auch immer der jeweilige Anschlussgrad berücksichtigt werden.
Biogene Siedlungsabfälle Behandlung	A 1,32 A+ 24,53 kg/EW a	Menge einer bestimmten Kompostqualität pro Einwohner/Einwohnerin und Jahr	Diese Kennzahlen ermöglichen – vor allem über einen Zeitraum von mehreren Jahren betrachtet – die Beurteilung der Situation der Behandlung biogener Siedlungsabfälle hinsichtlich qualitativer Aspekte.
	A 99,65 t A+ 1847,85 t	Menge einer bestimmten Kompostqualität bezogen auf die gesamte getrennt gesammelte Menge an biogenen Siedlungsabfällen	
Reststoffe Gemischte Siedlungsabfälle	kg / t	Menge an Reststoffen pro Tonne gemischter Siedlungsabfall	Sämtliche aus der Behandlung der gemischten Siedlungsabfälle anfallenden Reststoffe werden berücksichtigt. Ein Vergleich mit bekannten Werten aus der Literatur ermöglicht die Einordnung der durchgeführten Behandlung.
Abfallberater	37.664	Einwohner pro Abfallberater	Die Anzahl der Einwohner, die von einem Abfallberater betreut werden, ist ein guter Vergleichsmaßstab zu anderen Abfallwirtschaftsverbänden.
Ökologische Kennzahlen			
Abfallart, Wirkungsbereich	Einheit	Kennzahl	Motivation, Beschreibung
Sammlung und Abfuhr	l/t	Dieserverbrauch pro Tonne Abfall einer Abfallart	Die Ermittlung dieser Kennzahlen dient zur Beurteilung bzw. zum Vergleich der ökologischen Auswirkungen der Sammlung und des Transportes von Abfällen. Durch Kenntnis der verwendeten Sammelfahrzeuge können neben dem Dieserverbrauch die mengerspezifischen Emissionen (z.B. Kohlendioxid) ermittelt werden. Durch die verpflichtende Angabe der geplanten bzw. tatsächlichen Sammel- bzw. Transportentfernungen können mit diesen Daten die spezifischen Schadstoffemissionen berechnet werden. Die Berechnung der durch Sammlung und Transport von Abfällen verursachten Kohlendioxidemissionen lässt bei Ausschreibungen eine eindeutige Reihung von Anboten hinsichtlich Erfüllung der Anforderungen zur Erreichung des Kyoto-Zieles zur Verringerung der Kohlendioxidemissionen zu und bietet damit eine wertvolle Hilfestellung bei der ökologischen Beurteilung unterschiedlicher Anbieter von Sammel- und Transportleistungen.
	g/t km	CO ₂ -Emissionen pro Tonnenkilometer	
	kg/t	CO ₂ -Emissionen pro Tonne Abfall	
Treibhausgasemissionen ohne Berücksichtigung von Substitutionseffekten	kg/EW.a	CO ₂ -Emissionen pro Einwohner/Einwohnerin und Jahr	Diese Kennzahl kennzeichnet die Situation treibhausgasrelevanter Emissionen der Abfallwirtschaft im Hinblick auf das Kyoto-Protokoll (also mit Berücksichtigung der aus Deponien austretenden Emissionen, die durch die Abfalldeponierung der Vergangenheit verursacht wird). Bezugszeitraum ist normalerweise 1 Jahr.

Treibhausgasemissionen mit Berücksichtigung von Substitutionseffekten	kg/EW a	CO ₂ -Emissionen pro Einwohner/Einwohnerin und Jahr	Wird aus den behandelten Abfällen beispielsweise Energie in Form von elektrischem Strom oder Wärme gewonnen, so ersetzt diese Energie jene, die sonst mit anderen Prozessen wie beispielsweise kalorischen Kraftwerken erzeugt werden müsste. Diese Energie und damit einhergehend auch die resultierende Emissionsgutschrift muss im Rahmen einer ganzheitlichen Betrachtung gegen gerechnet werden. Bezugszeitraum ist normalerweise 1 Jahr.
Spezifische Treibhausgasemissionen	kg/t	CO ₂ -Emissionen pro Tonne Abfall einer Abfallart	Mit Hilfe dieser Kennzahl kann die Wirksamkeit der gesamten regionalen Abfallwirtschaft hinsichtlich Erreichung der Ziele des Kyoto-Protokolls, d.h. die Verringerung treibhausrelevanter Emissionen, beurteilt werden.
Energieinhalt Gemischte Siedlungsabfälle, heizwertreiche Abfallfraktion, sonstige thermisch genutzte Abfallfraktionen	kWh/kg	Theoretischer Energieinhalt, Heizwert	Der Energieinhalt gemischter Siedlungsabfälle und der heizwertreichen Fraktionen (Leichtfraktion aus der MBA) gibt das Energiepotenzial der Siedlungsabfälle an. Er kann i.d.R. nur aus den durchschnittlichen Heizwerten aus Abfallanalysen bzw. mit Werten aus der Literatur berechnet bzw. abgeschätzt werden.
Energienutzung Energienutzung bezogen auf die Abfallmenge	kWh/kg	Zur Erzeugung von elektrischem Strom oder Wärme genutzter Energieinhalt von gemischten Siedlungsabfällen sowie heizwertreichen Abfallfraktionen, bezogen auf die gesamte Menge an Siedlungsabfällen bzw. gemischten Siedlungsabfällen	Die Berechnung erfolgt aus der Menge an Abfällen, die thermisch verwertet werden und zur Erzeugung von elektrischer Energie oder Wärme /Prozess- oder Fernwärme) dienen. Gemeinsam mit den Energieinhalten der betreffenden Abfallfraktionen (Leichtfraktion/heizwertreiche Fraktion aus der MBA, gemischte Siedlungsabfälle im Fall der Monoverbrennung in einer MVA,) wird der genutzte Energieinhalt berechnet. Diese Kennzahl dient zur Beurteilung der Abfallbehandlung im gesamten regionalen Wirkungsbereich des Abfallwirtschaftsverbandes Leibnitz. Die Angaben stammen vorzugsweise von den Betreibern der Anlagen, in denen Abfälle thermisch genutzt werden.
Energienutzung Anteil der genutzten Energie der Abfälle	% Anteil am gesamten Energieinhalt der Siedlungsabfälle	Anteil des genutzten Energieinhaltes am gesamten Energieinhalt aller Siedlungsabfälle	Diese Kennzahl gibt einen guten Überblick über das Ausmaß der Energienutzung der Siedlungsabfälle. Vor allem über einen Zeitraum von mehreren Jahren betrachtet lassen sich die Auswirkungen abfallwirtschaftlicher Maßnahmen wie Änderungen im Sammelsystem oder anlagentechnische Adaptierungen beobachten und deren Wirkungen auf die Energienutzung der Siedlungsabfälle ableiten.

<p>Verbrauchtes Deponievolumen</p> <p>Massenabfalldeponien, Reststoffdeponien</p>	<p>m³/a, m³/EW.a, m³/t.a</p>	<p>Verbrauchtes Deponievolumen (absolut, pro Einwohner/ Einwohnerin oder pro Tonne Abfall einer Abfallart)</p>	<p>Im Bereich des Abfallwirtschaftsverbandes Leibnitz wurden bis Ende 2003 durchschnittlich 8900t der Siedlungsabfälle deponiert. Dabei wurden im Schnitt ca. 11125m³/a an Deponievolumen verbraucht. Seit Beginn des Jahres 2004 werden jährlich nur mehr ca. 3000t der Siedlungsabfälle deponiert. Das verbrauchte Deponievolumen beträgt nunmehr durchschnittlich 3000m³/a. Durch die Verringerung der deponierten Abfälle wurde ein wesentlicher Beitrag zur Verminderung treibhausgasrelevanter Emissionen, vor allem Methan und Kohlendioxid, geleistet.</p>
<p>Feinstaubemissionen</p> <p>Sammlung und Abfuhr</p>	<p>g/km</p>	<p>Feinstaubfracht</p>	<p>Reduktion der Feinstaubemissionen (PM₁₀, PM_{2,5}, NO_x) durch Einsatz von modernen, dem Stand der Technik entsprechenden Abfuhrfahrzeugen. Berücksichtigung derartiger Fahrzeuge beim Vergabeverfahren.</p> <p><i>An dieser Stelle sei auf die Förderungsaktion des Landes Steiermark für die Nachrüstung von Lastkraftwagen ab 3,5 Tonnen mit Partikelfiltern oder Partikelkatalysatoren hingewiesen. Eine derartige Nachrüstung wird mit 700 Euro (PKW bis 3,5 Tonnen 300 Euro) gefördert. Diese Förderungsaktion ist jedenfalls bis Ende 2005 gültig.</i></p>
Ökonomische Kennzahlen			
Abfallart, Wirkungsbereich	Einheit	Kennzahl	Motivation, Beschreibung
<p>Sammelkosten alle Abfallarten</p>	<p>Euro/t</p>	<p>Kosten der Sammlung pro Tonne Abfall für jede Abfallart</p>	<p>Die spezifischen Sammelkosten sind ein wichtiger Parameter zur Beurteilung von Angeboten bei der Ausschreibung von Sammelleistungen.</p>
<p>Transportkosten alle Abfallarten</p>	<p>Euro/t</p>	<p>Kosten der Transporte pro Tonne Abfall für jede Abfallart</p>	<p>Die spezifischen Transportkosten sind ein wichtiger Parameter zur Beurteilung von Angeboten bei der Ausschreibung von Transport- bzw. Behandlungsleistungen.</p>
<p>Behandlungskosten / Verwertungserlöse alle Abfallarten</p>	<p>Euro/t</p>	<p>Kosten der Behandlung pro Tonne Abfall für jede Abfallart; erzielte Erlöse pro Tonne Altstoff</p>	<p>Die spezifischen Behandlungskosten stellen einen wichtigen Parameter bei der Beurteilung bzw. dem Vergleich der Kosten der Abfallbehandlung in verschiedenen Abfallbehandlungsanlagen bzw. mit verschiedenen Abfallbehandlungstechnologien dar. Die erzielten Erlöse für Altstoffe sind ein wichtiger Parameter für den Vergleich mit den Erlösen, die andere Verbände innerhalb und außerhalb der Steiermark erzielen. Vergleiche der Verwertungserlöse von Altstoffen lassen Ansätze für die Vertragsgestaltung mit Verwertern erkennen und spiegeln die jeweils aktuelle Marktsituation im Bereich der Sekundärrohstoffe wider.</p>

Tabelle 5: Kennzahlen

3.3 Abfallvermeidung

3.3.1 Aufgaben der Umwelt- und Abfallberatung

Die Aufgabe der Umwelt- und Abfallberatung besteht in der Planung und Durchführung einer nachhaltigen Umwelt- und Abfallberatung sowie in der Förderung und Umsetzung abfallvermeidender Maßnahmen.

Die Tätigkeit der Umwelt- und AbfallberaterInnen umfasst nachfolgende Aufgabenbereiche:

Zu beachten ist hierbei, dass sich die Erfassung von Verpackungen, Problemstoffen und Elektroaltgeräten in der Kompetenz der Bundesgesetzgebung befindet und sich daher die Tätigkeit der Umwelt- und AbfallberaterInnen im Rahmen dieses Abfallwirtschaftsplanes ausschließlich auf informierende Beratung beschränken muss.

Beratung und Bewusstseinsbildung

- Beraten von Gemeinden, Schulen, Kindergärten, Unternehmen
- Durchführen von Kompostberatungen
- Abhalten von Vorträgen in Schulen, bei LehrerInnenkonferenzen, in Unternehmen
- Durchführen von Projekten in Schulen, Kindergärten, Gemeinden etc. zur Abfalltrennung und Vermeidung (z.B. Altspisefett, Windelprojekt, Elektroaltgeräte, G'scheit feiern, Reparaturführer ...)
- Durchführen von Exkursionen
- Betreuen der Sammlung von sperrigen Siedlungsabfällen, Altstoffen, Problemstoffen
- Teilnahme an Gemeinderats- und Umweltausschusssitzungen
- Hilfestellung bei der Erstellung von Abfuhrordnungen leisten
- Informationsaustausch in und zwischen Gemeinden fördern
- Die Optimierung der Abfallsammlung in der Gemeinde unterstützen
- Hilfestellung bei der Lösung von regionalen Problemen (Umweltverschmutzungen) leisten.

Planungsaufgaben

- Mithilfe bei der Planung von Altstoffsammelzentren
- Planen von Projekten zur Abfalltrennung und -vermeidung
- Mithilfe bei der Erstellung von regionalen Abfallwirtschaftsplänen
- Mithilfe bei der Erstellung der Abfuhrordnung
- Mithilfe bei der Erstellung von Gemeindeabfallwirtschaftskonzepten
- Stellungnahmen zu abfallwirtschaftlichen Regelungen
- Einbringen von Vorschlägen für nachhaltigkeitsrelevante Aktionen und Projekte

Kontrolltätigkeiten

- Kontrolle der Sammlung von Siedlungsabfällen, wenn es von den Gemeinden beauftragt wird oder von den Gemeinden an den Abfallwirtschaftsverband übertragen wird
- Durchführen und unterstützen von Abfallanalysen

Aus- und Weiterbildung

- Personal von ASZ vor Ort oder zentral schulen
- Schulen von „Multiplikatoren“ (LehrerInnen, KindergärtnerInnen ...)
- Erheben von Grundlagen und Daten
- Aufbereiten von Informationen und Daten zur Entscheidungsfindung hinsichtlich abfallwirtschaftlicher Maßnahmen
- Informationsveranstaltungen organisieren und durchführen

Verwaltung und Organisation

- Vorbereiten von Regionalversammlungen
- Vorbereiten von Vorstands- und Verbandssitzungen
- Teilnahme an diversen Versammlungen (z.B. Vorstands- und Verbandsversammlungen, Bürgerversammlungen)
- Durchführen der jährlichen Abfallerhebung (Statistik)
- Mithilfe bei der Erstellung und der jährlichen Aktualisierung des abfallwirtschaftlichen Kennzahlensystems im Verband
- Erstellen von Abfallberichten und Tätigkeitsberichten
- Verwalten von Altstoffsammelplätzen (z.B. mittels EDV)
- Koordination mit Regionalpartner
- Durchführen von Abrechnungen für Gemeinden
- Führen der Buchhaltung der Geschäftsstelle
- Unterstützung bei Verhandlungen mit Entsorgern, Behörden ...
- Erheben und vergleichen von Entsorgungspreisen
- Meinungsaustausch mit Anlagenbetreiber fördern
- Betreuen des Abfalltelefons im AWV
- Betreuen und aktualisieren der verbandseigenen Website im Internet
- Konzipieren von Informationsmaterialien (Flugblätter, Plakate etc.)
- Durchführen einer notwendigen Medienarbeit (Artikel für Zeitungen etc.)

3.3.2 Umwelt- und AbfallberaterInnen des Abfallwirtschaftsverbandes

Der Abfallwirtschaftsverband Leibnitz beschäftigt zwei vollzeitbeschäftigte Umwelt- und Abfallberater. Die Umwelt- und Abfallberater sind dem Geschäftsführer / der Geschäftsführerin des Abfallwirtschaftsverbandes Leibnitz unterstellt.

Hauptsitz der Abfallberatungsstelle:

- Kadagasse 4/1, 8430 Leibnitz
- 03452/76166
- 03452/76166-14
- awv.leibnitz@abfallwirtschaft.steiermark.at

Abfallberater:

- Erich Elsnig
- 0676/9514654
- erich.elsnig@abfallwirtschaft.steiermark.at

- Josef Krobath
- 0676/9514655
- josef.krobath@abfallwirtschaft.steiermark.at

3.4 Umweltmanagementsystem

Im Sinne der Strategie 3 und 4 des Landes-Abfallwirtschaftsplans Steiermark – 2005 wird die Einführung von Umweltmanagementsystemen seitens des Landes Steiermark aktiv unterstützt. Die Weiterentwicklung der Abfallwirtschaftsverbände in Richtung regionale Kompetenzzentren für vorsorgenden Umweltschutz und nachhaltige Entwicklung ist zu forcieren.

Umweltmanagementsysteme werden eingerichtet, damit Unternehmen bzw. im Fall des Abfallwirtschaftsverbandes öffentliche Einrichtungen zur Erbringung von Dienstleistungen ihre Umweltpolitik öffentlich und glaubhaft darstellen und sich damit zu einer nachhaltigen Stofffluss- und Ressourcenbewirtschaftung bekennen.

Erforderlich sind hierzu die Einhaltung aller relevanten rechtlichen Rahmenbedingungen, angemessene kontinuierliche Verbesserung des Umweltschutzes sowie die Anwendung des Standes der Technik. In einer zu veröffentlichenden Umwelterklärung werden die wesentlichen Daten, Leistungen und Absichten des Abfallwirtschaftsverbandes beschrieben. Nach Validierung der Umwelterklärung von einem externen, unabhängigen Umweltgutachterteam wird die Umwelterklärung bei der zuständigen Stelle (in Österreich das Umweltbundesamt) eingereicht und der Abfallwirtschaftsverband anschließend in das Standortverzeichnis eingetragen.

Der Abfallwirtschaftsverband Leibnitz ist (mit Datum vom 16.01.2002) im Organisationsverzeichnis des Umweltbundesamtes unter der Nummer A-000409 eingetragen und nach EMAS II zertifiziert. Die Zertifizierung ist bis 10.10.2007 gültig.

4 zu § 4 „Aufkommen von Siedlungsabfällen“

Im Kapitel 4 wird eine Bestandsaufnahme aller in der Gesetzgebung- und Vollziehungskompetenz des Landes liegenden nicht gefährlichen Siedlungsabfälle durchgeführt.

Verpackungsabfälle und Abfälle, für die nach bundesgesetzlichen Vorgaben eine Sammelverpflichtung der Kommunen und Abfallwirtschaftsverbände besteht (Problemstoffe, Altspeiseöle und -fette, Elektro- und Elektronikaltgeräte) werden im Kapitel 9 – „Bundesrechtlich normierte Abfälle“ zusammenfassend dargestellt.

Damit ist eine gesamtheitliche Darstellung des Abfallaufkommens im Abfallwirtschaftsverband Leibnitz gewährleistet.

Siedlungsabfälle – Begriffsbestimmung

Gemäß § 6 Abs. 1 StAWG 2004 haben die Gemeinden für die Sammlung und Abfuhr der im Gemeindegebiet anfallenden Siedlungsabfälle zu sorgen. Als Siedlungsabfälle gelten jene nach § 4 Abs. 4 StAWG 2004. Gemäß § 21 Abs. 3 AWG 2002 i.d.g.F. müssen aufzeichnungspflichtige Abfallsammler und -behandler Abfallmengen und deren Verbleib bis spätestens 10. April des Folgejahres dem Landeshauptmann melden.

Gesamtabfallaufkommen

Die gesamte jährliche Abfallmenge im Abfallwirtschaftsverband Leibnitz betrug im Jahre 1990 15.347 Tonnen und stieg bis zum Jahre 2004 auf 24.696 Tonnen an.

Die zeitliche Entwicklung des gesamten Abfallaufkommens im Abfallwirtschaftsverband Leibnitz ist in Abbildung 1 dargestellt.

Entwicklung der kommunalen Gesamtabfallmenge im Bezirk Leibnitz

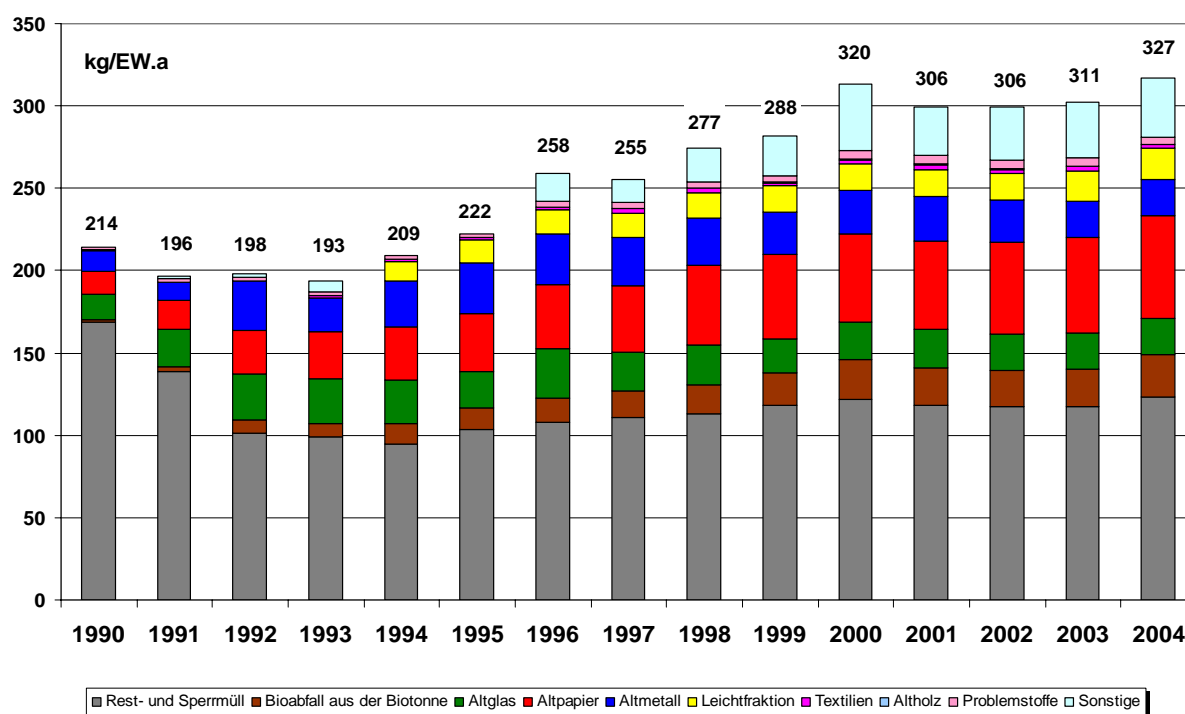


Abbildung 1: Zeitliche Entwicklung des gesamten Aufkommens an Siedlungsabfällen

Im Vergleich dazu hat sich das durchschnittliche Abfallaufkommen der Steiermark von 1991 bis 2004, wie in der Abbildung 2 dargestellt, entwickelt.

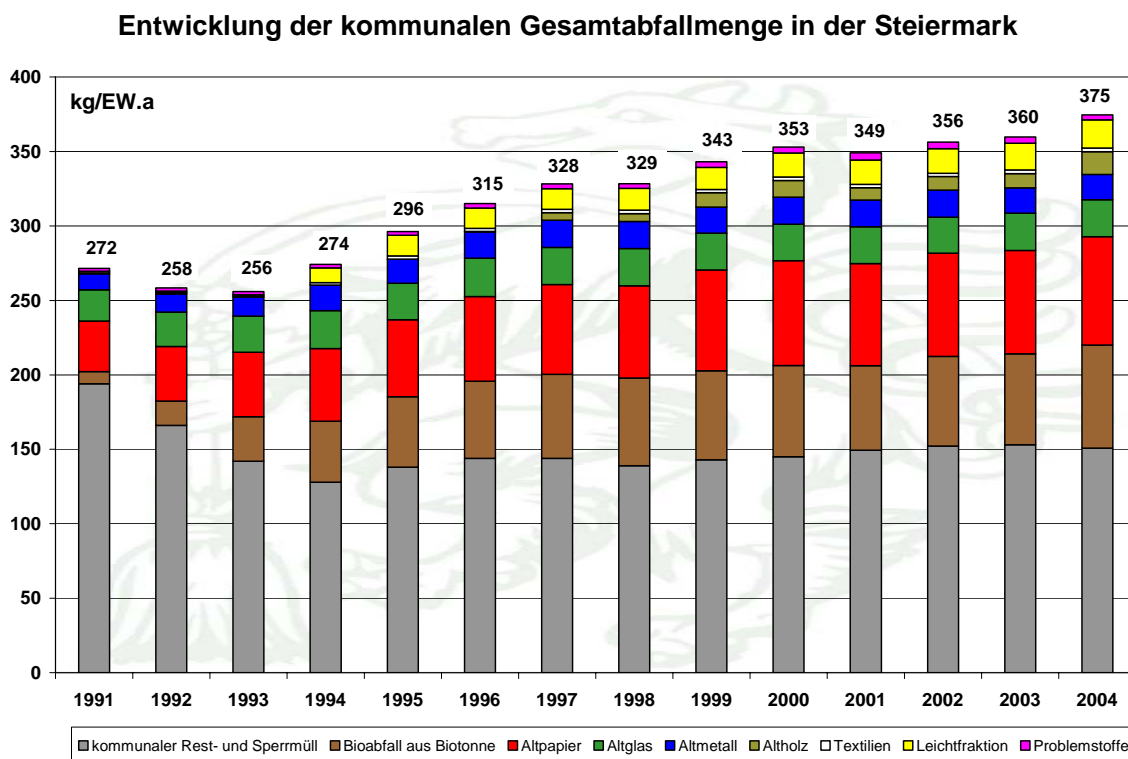


Abbildung 2: Abfallaufkommen in der Steiermark von 1991 bis 2004

Jahresaktuelle Daten über das kommunale Abfallaufkommen des Leibnitz können über das „Abfallwirtschaftliche Informationssystem des Landes Steiermark – AWIS“ im Internet unter der Adresse www.abfallwirtschaft.steiermark.at, Quick Links [Daten und Fakten](#), bis auf die Ebene der Gemeinde abgefragt werden und ermöglichen auf diese Art leicht einen Vergleich der gemeindeeigenen spezifischen abfallwirtschaftlichen Parametern mit denen der anderen Gemeinden in der Steiermark.

4.1 Gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll)

Als gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll) wird jener Teil der nicht gefährlichen Siedlungsabfälle bezeichnet, der nicht den Siedlungsabfällen gemäß § 4 Abs. 4 Z. 1 bis 4 StAWG 2004 zuzuordnen ist. Gemischte Siedlungsabfälle stammen aus Haushalten oder haushaltsähnlichen Anfallstellen wie Gewerbe- und Industriebetriebe und werden über die öffentliche Abfallabfuhr gesammelt.

Die zeitliche Entwicklung des Aufkommens an gemischten Siedlungsabfällen im Einzugsgebiet des Abfallwirtschaftsverbandes Leibnitz ist in Abbildung 3 dargestellt.

Entwicklung der Sammelmenge von Restmüll im Bezirk Leibnitz

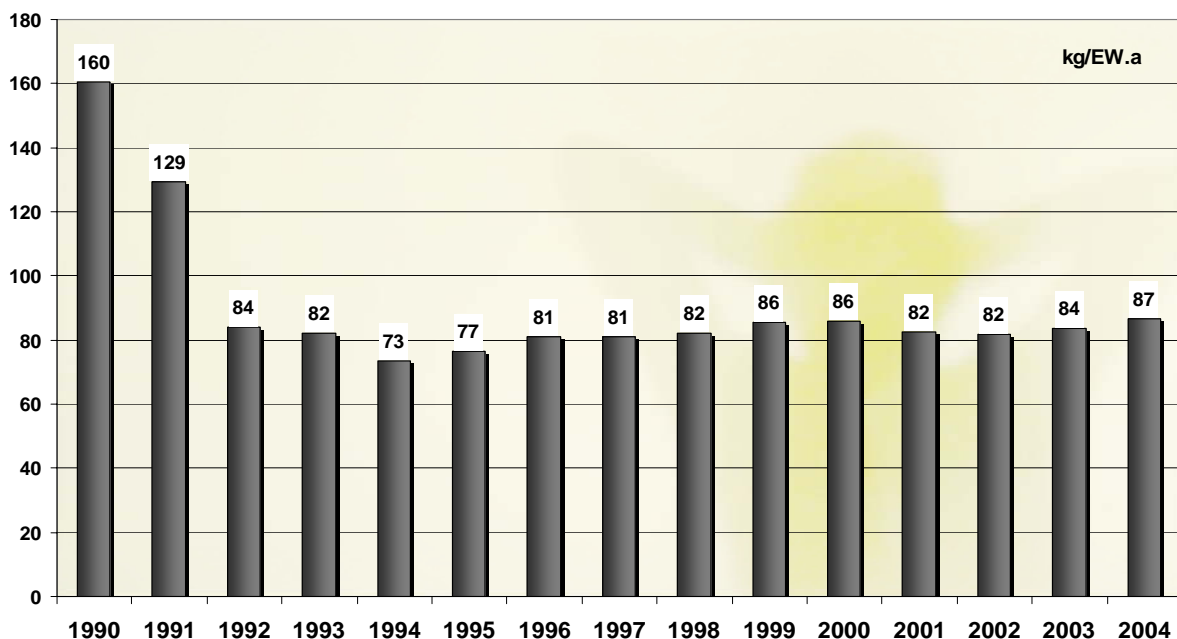


Abbildung 3: Zeitliche Entwicklung des Aufkommens an gemischten Siedlungsabfällen

In der gesamten Steiermark konnten die Mengen an gemischten Siedlungsabfällen durch abfallwirtschaftliche Maßnahmen wie getrennte Erfassung und stoffliche Verwertung von Altstoffen (ohne Verpackungen) und biogenen Siedlungsabfällen von 182,8 kg/EW a im Jahr 1991 auf **117,2 kg/EW a** im Jahr 2004 reduziert werden. Die spezifische Menge an gemischten Siedlungsabfällen im Einzugsbereich des Abfallwirtschaftsverbandes Leibnitz beträgt **86,65 kg/EW a** und liegt somit um 26,07 % unter dem steirischen Durchschnitt.

Das Abfallaufkommen an gemischten Siedlungsabfällen im Bezirk Leibnitz konnte in den letzten Jahren, durch abfallwirtschaftliche Maßnahmen wie zum Beispiel der Umstellung auf eine haushaltsnahe Altpapiersammlung, konstant gehalten werden.

Eine Abschätzung über die zukünftig zu erwartende Mengenentwicklung der gemischten Siedlungsabfälle ist im Landes-Abfallwirtschaftsplan der Steiermark 2005 in Kapitel 4.7 enthalten.

4.1.1 Abfallanalyse

Seit 1993 werden im Auftrag der Fachabteilung 19D alle fünf Jahre Analysen der gemischten Siedlungsabfälle durchgeführt. Mit Hilfe dieser Restmüllanalysen können Einblicke in das Trenn- und Sammelverhalten der lokalen Bevölkerung gewonnen werden.

Diese dienen als Basis für die Beurteilung der Effizienz der abfallwirtschaftlichen Maßnahmen und lassen einerseits beispielsweise die Notwendigkeit für weiterführende Informationsarbeit in bestimmten Teilbereichen erkennen, andererseits liefern sie aber auch wertvolle Informationen betreffend den Ausbau des Sammelsystems.

Die durchschnittliche Zusammensetzung der gemischten Siedlungsabfälle in der Steiermark (Quelle: Siebgestützte Restmüllanalysen im Land Steiermark, TBU, 2003) ist in Abbildung 4 dargestellt.

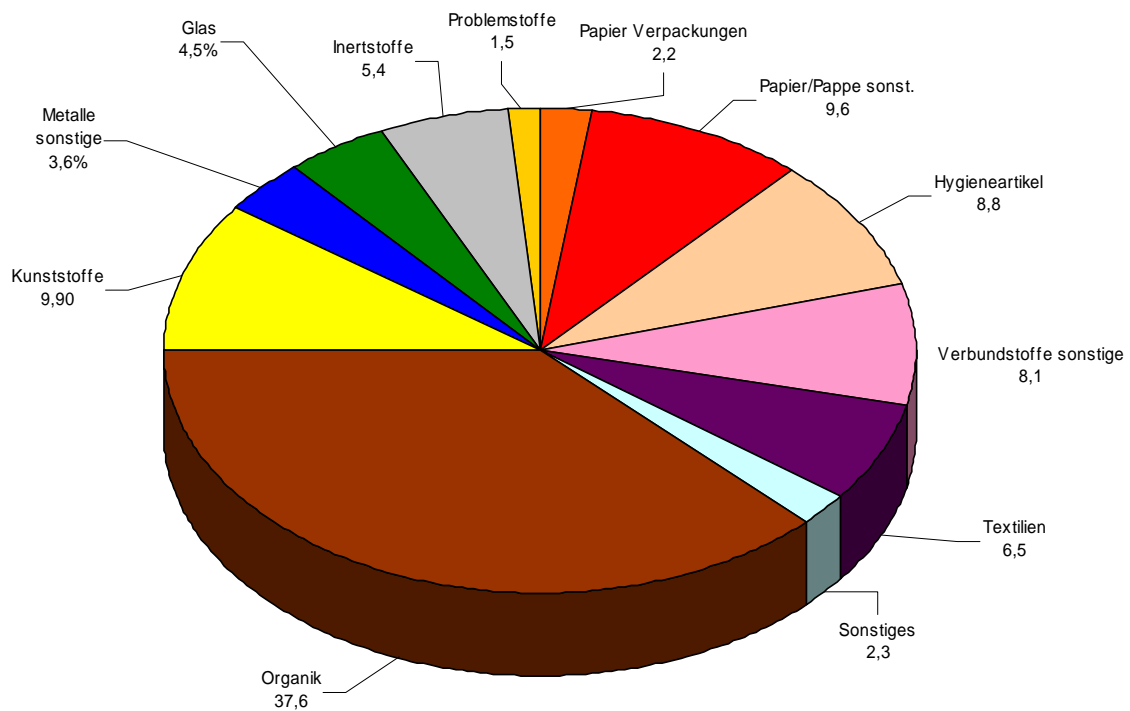


Abbildung 4: Durchschnittliche Zusammensetzung gemischter Siedlungsabfälle in der Steiermark

Die durchschnittliche Zusammensetzung der gemischten Siedlungsabfälle ausgewählter Gemeinden des Abfallwirtschaftsverbandes Leibnitz (Quelle: Siebgestützte Restmüllanalysen im Land Steiermark, TBU, 2003) ist in Abbildung 5 dargestellt.

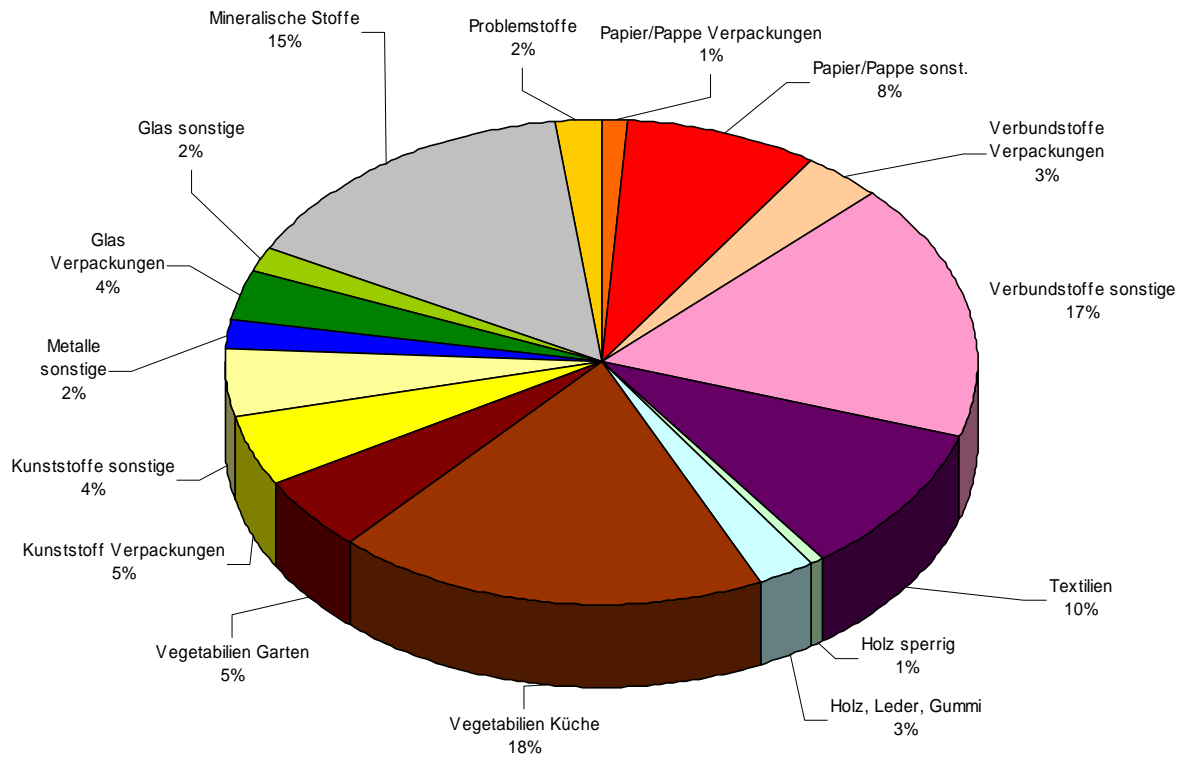


Abbildung 5: Zusammensetzung der gemischten Siedlungsabfälle im Bezirk Leibnitz

4.2 Sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll)

Sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll) sind jene Siedlungsabfälle, die aufgrund ihrer Beschaffenheit bzw. Sperrigkeit nicht in die bereitgestellten Sammelbehälter passen oder nicht von der Systemabfuhr übernommen werden können.

Nach Angaben im Landes-Abfallwirtschaftsplan Steiermark - 2005 wird seit 1995 Altholz getrennt von den sperrigen Siedlungsabfällen erfasst und als Altstoff ausgewiesen. Da in Restösterreich Altholz generell zu den sperrigen Siedlungsabfällen gezählt wird ist bei Vergleichen mit Mengen aus anderen Bundesländern dieser Umstand besonders zu berücksichtigen.

Die Mengenentwicklung der im Abfallwirtschaftsverband Leibnitz seit 1990 gesammelten sperrigen Siedlungsabfälle inklusive Altholz ist in Abbildung 6 dargestellt.

Entwicklung der Sammelmenge von Sperrmüll im Bezirk Leibnitz

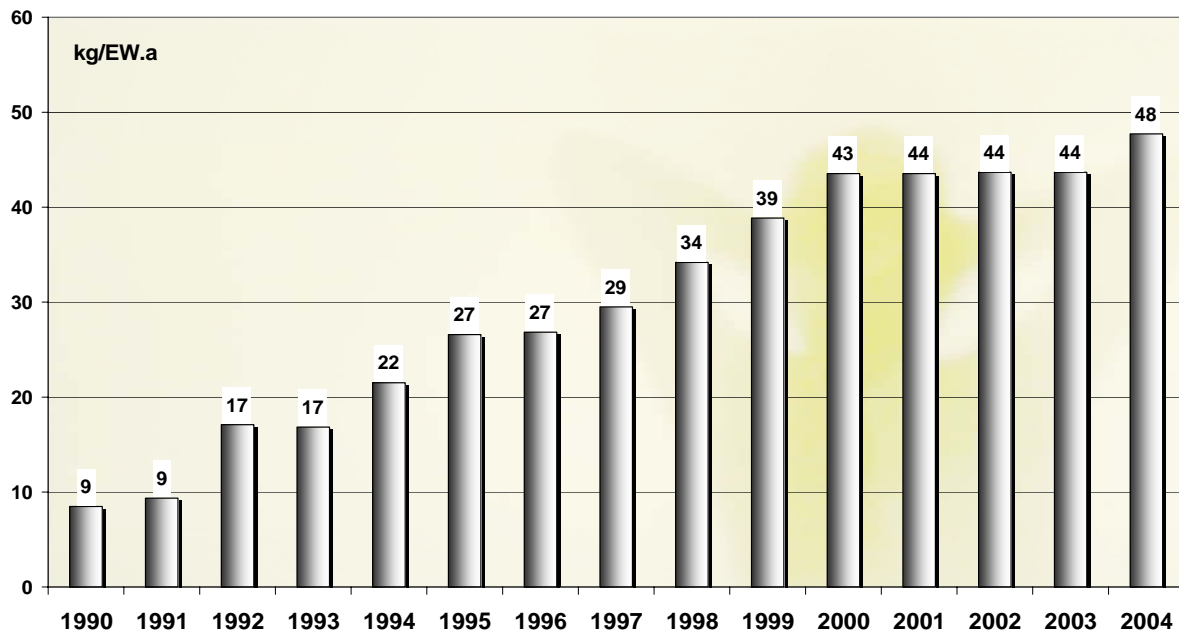


Abbildung 6: Entwicklung der Sammelmenge der sperrigen Siedlungsabfälle inklusive Altholz

Der durchschnittliche spezifische Anfall an sperrigen Siedlungsabfällen in der Steiermark lag im Jahr 2004 bei **33,6 kg/EW a ohne Altholz**. Im Einzugsbereich des Abfallwirtschaftsverbandes Leibnitz beträgt das Aufkommen an sperrigen Siedlungsabfällen **36,34 kg/EW a** und liege damit 8,15 % über dem steirischen Durchschnitt.

Der Altholz anfall betrug 2004 in der gesamten Steiermark ca. 15,2 kg/EW a, im Einzugsbereich des Abfallwirtschaftsverbandes Leibnitz ca. 11,36 kg/EW a. Damit liegt der Altholz anfall im Abfallwirtschaftsverband Leibnitz um 25,26 % unter dem steirischen Durchschnitt.

Mit der Installierung der Altstoffsammelzentren in den Gemeinden steigt die gesammelte Menge an sperrigen Siedlungsabfällen kontinuierlich an.

4.3 Biogene Siedlungsabfälle (Bioabfall)

Bei den getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfällen handelt es sich gemäß § 4 Abs. 4 Z. 2 StAWG 2004 um kompostierbare Siedlungsabfälle wie Küchen-, Garten-, Markt- oder Friedhofsabfälle.

Die Mengenentwicklung der im Abfallwirtschaftsverband Leibnitz seit 1990 getrennt gesammelten biogenen Siedlungsabfälle ist in Abbildung 7 dargestellt.

Entwicklung der Sammelmenge von Bioabfall im Bezirk Leibnitz

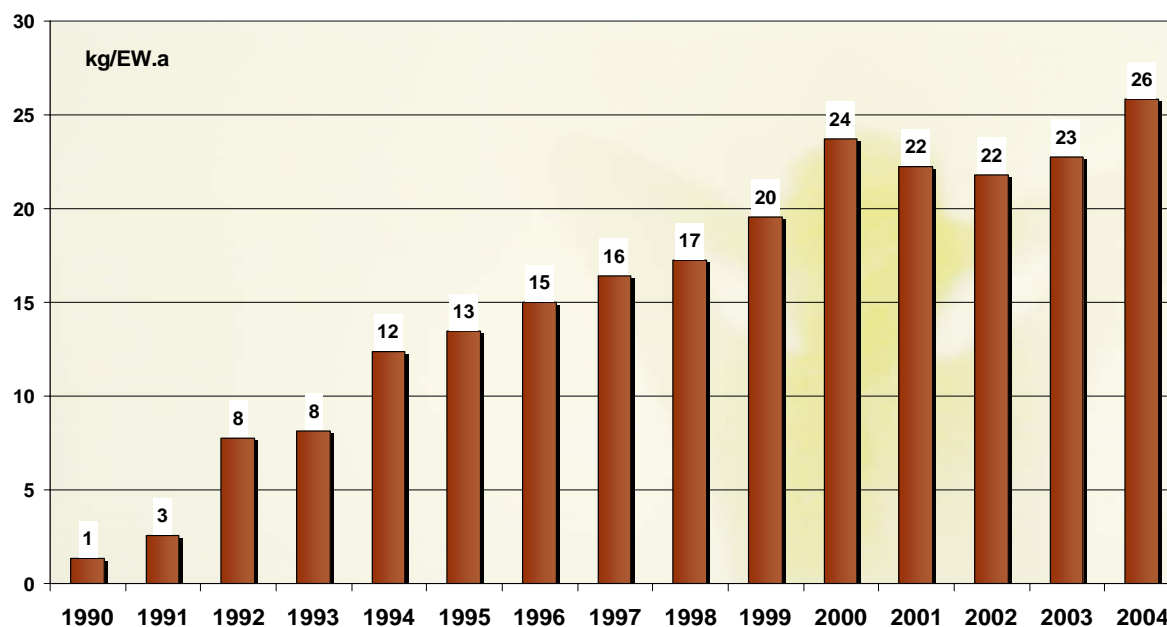


Abbildung 7: Entwicklung der Sammelmenge der biogenen Siedlungsabfälle

In Summe betrug die in der Steiermark erfasste Menge an biogenen Abfällen im Jahr 2004 ca. **127 kg/EW a**. Davon wurden 58 kg/EW a, das sind ca. 49%, von der steirischen Bevölkerung in Einzel- und Gemeinschaftskompostieranlagen selbst kompostiert.

Im Einzugsbereich des Abfallwirtschaftsverbandes Leibnitz fallen jährlich ca. **25,85 kg/EW a** an gesammelten biogenen Abfällen an, das sind 57,62 % weniger als der steirische Durchschnittswert. Der Eigenkompostierungsanteil beträgt ca. 76,43 %.

Durch gezielte Beratungstätigkeit in den Gemeinden konnte die gesammelte Menge an biogenen Abfällen in den letzten 10 Jahren fast verdoppelt werden.

4.4 Getrennt gesammelte, verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe)

4.4.1 Altglas

Die Mengenentwicklung des im Abfallwirtschaftsverband Leibnitz seit 1998 getrennt gesammelten Altglases (Nichtverpackung) ist in Abbildung 8 dargestellt.

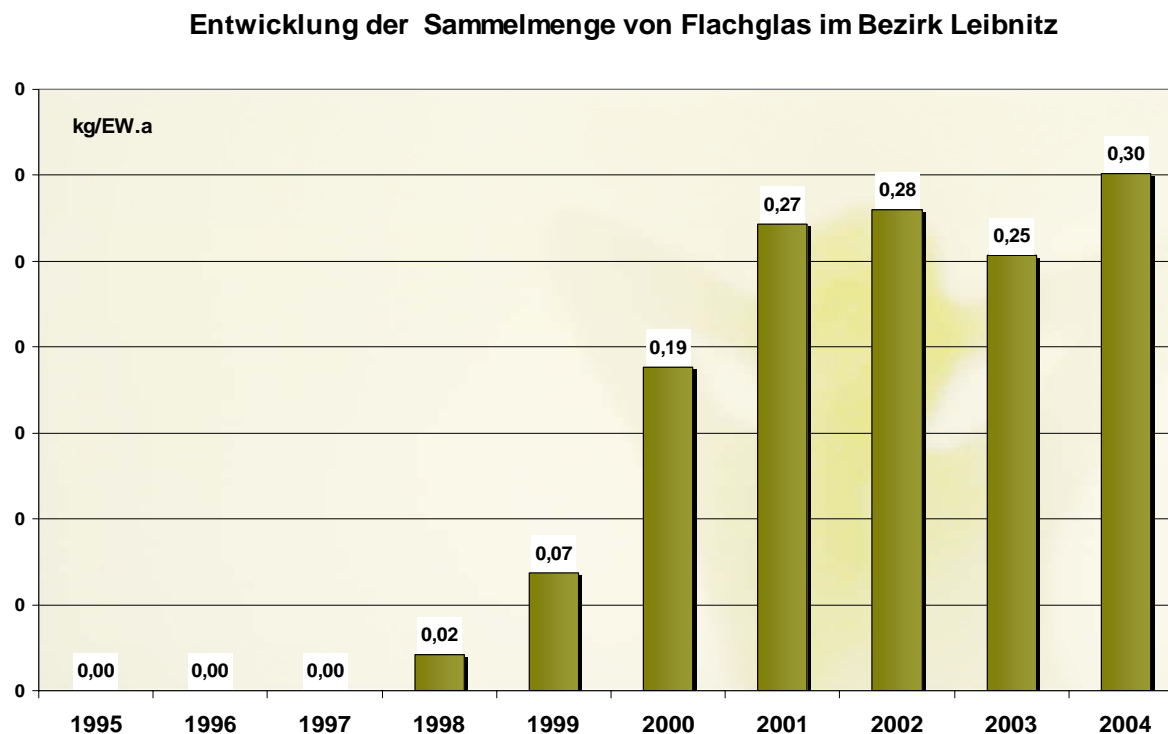


Abbildung 8: Entwicklung der Sammelmenge von Nichtverpackungs-Altglas

Der durchschnittliche Nichtverpackungs-Altglasanfall betrug im Jahr 2004 steiermarkweit **0,4 kg/EW a**. Die im Abfallwirtschaftsverband gesammelte Menge an Flachglas betrug **0,3 kg/EW a**. Diese Menge ist um 25,0 % kleiner als der Durchschnitt in der Steiermark.

4.4.2 Altpapier

Die Mengenentwicklung des im Abfallwirtschaftsverband Leibnitz seit 1990 getrennt gesammelten Altpapiers (Nichtverpackung) ist in Abbildung 9 dargestellt.

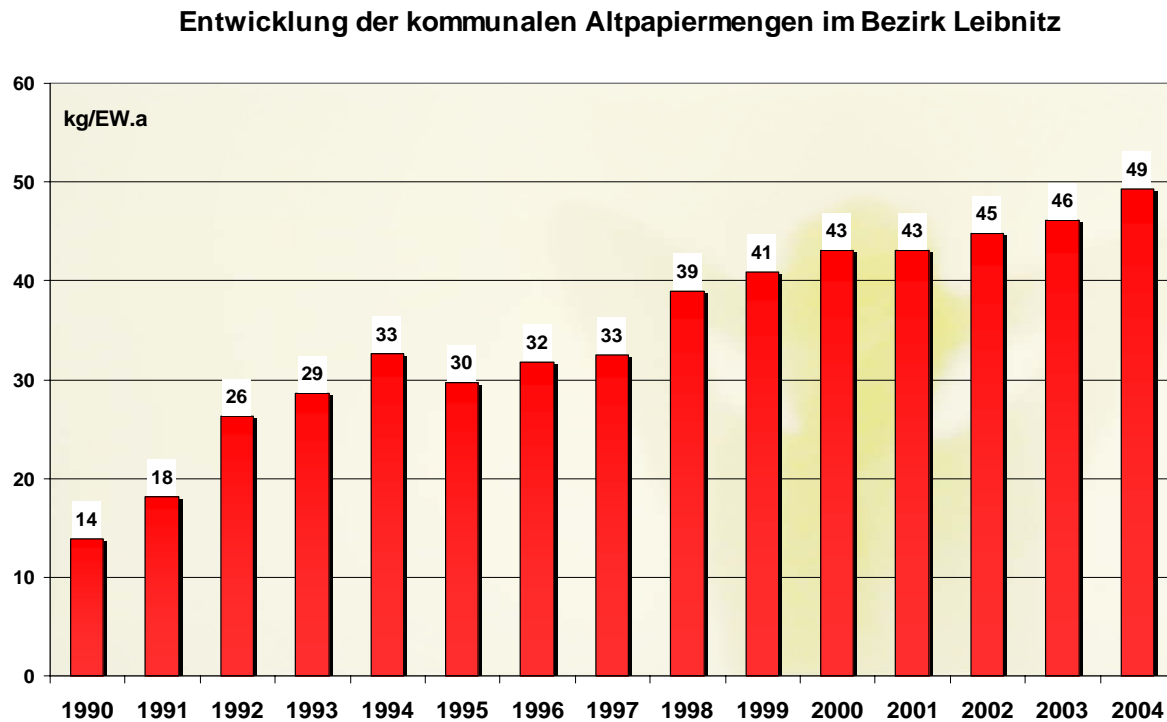


Abbildung 9: Entwicklung der Sammelmenge von Nichtverpackungs-Altpapier

Im Jahr 2004 betrug der durchschnittliche Anfall an Nichtverpackungs-Altpapierabfällen in der Steiermark ca. **60 kg/EW a**. Im Einzugsbereich des Abfallwirtschaftsverbandes Leibnitz beträgt die spezifische Sammelmenge ca. **49,27 kg/EW a**. Diese Menge ist um 17,88 % kleiner als der Durchschnitt in der Steiermark.

Seit 1990 – dem ersten Jahr der flächendeckenden Altpapiersammlung im Bezirk Leibnitz – ist das pro Kopf Aufkommen an Altpapier von 13,86 kg auf 49,27 kg/EW a. geradezu explodiert.

Maßnahmen zur Abfallvermeidung wie z.B. die Aktion „Wir reduzieren unseren Papiermüll – eine Initiative der steirischen Abfallwirtschaftsverbände“ haben bis jetzt nicht den gewünschten Erfolg gebracht.

4.4.3 Altmetalle

Zu den Altmetallen zählen Eisen- und Nichteisenabfälle, die keine Verpackungen sind.

Die Mengenentwicklung der im Abfallwirtschaftsverband Leibnitz seit 1990 getrennt gesammelten Nichtverpackungs-Altmetalle ist in Abbildung 10 dargestellt.

Entwicklung der kommunalen Altmetallmengen im Bezirk Leibnitz

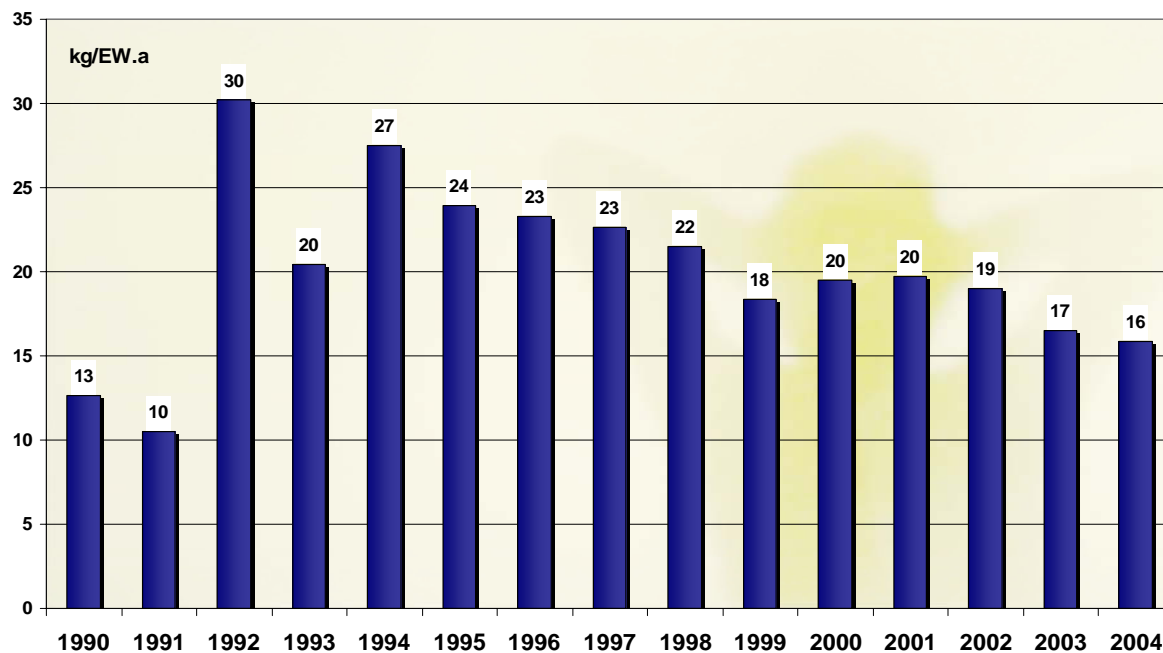


Abbildung 10: Entwicklung der Sammelmenge von Nichtverpackungs-Altmetallen

Im Jahre 2004 betrug die durchschnittliche Sammelmenge an Nichtverpackungs-Altmetallen und Eisenschrott in der Steiermark **12,1 kg/EW a**. Im Einzugsbereich des Abfallwirtschaftsverbandes Leibnitz liegt die spezifische Sammelmenge mit **15,88 kg/EW a** um 31,24 % über dem steirischen Durchschnitt.

4.4.4 Textilien

Die Mengenentwicklung der im Abfallwirtschaftsverband Leibnitz seit 1990 getrennt gesammelten Textilien (Nichtverpackungen) ist in Abbildung 11 dargestellt.

Entwicklung der kommunalen Alttextilmengen im Bezirk Leibnitz

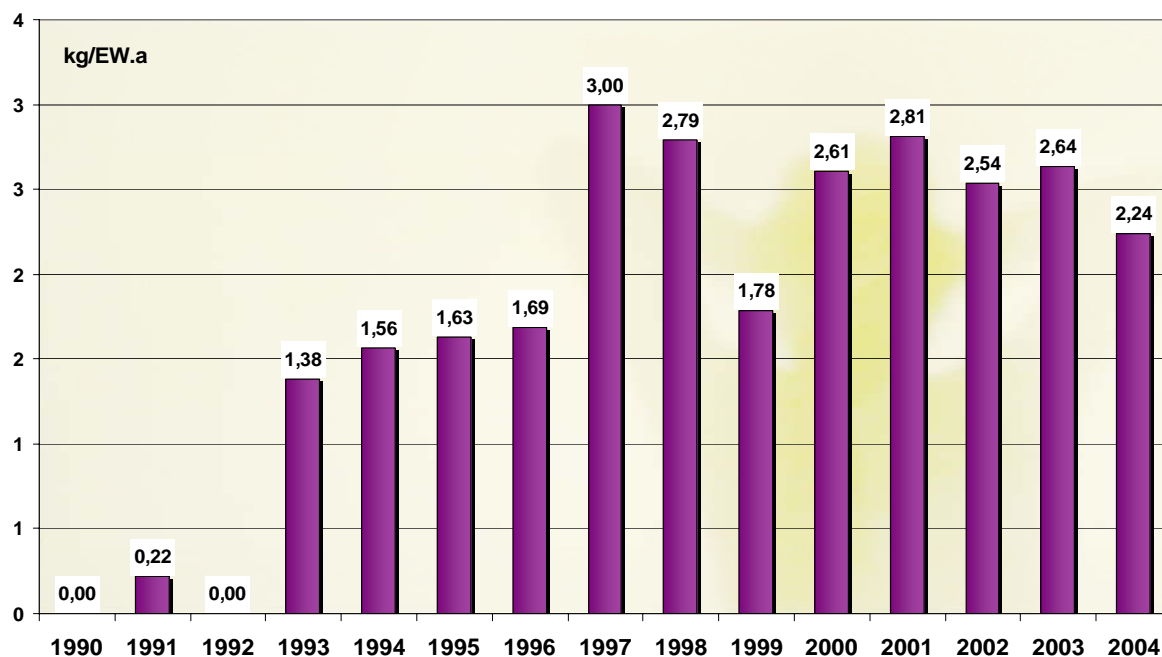


Abbildung 11: Entwicklung der Sammelmenge von Alttextilien

Im Jahr 2004 wurden in der Steiermark **2,5 kg/EW a** an Nichtverpackungs-Textilien gesammelt.

Die Sammelmengen an Textilien im Einzugsbereich des Abfallwirtschaftsverbandes Leibnitz betragen **2,24 kg/EW a** und liegen somit um 10,4 % unter den durchschnittlichen Sammelmengen für die Steiermark.

4.4.5 Altholz

Im Jahr 2004 wurden in der Steiermark rund **15,2 kg/EW a** an Altholz separat gesammelt.

Die Sammelmengen im Einzugsbereich des Abfallwirtschaftsverbandes Leibnitz betragen **11,36 kg/EW a** und liegen somit um 25,26 % unter den durchschnittlichen Sammelmengen für die Steiermark.

4.5 Straßenkehricht

Im Jahr 2004 wurden in der Steiermark rund 4,0 kg/EW a an Straßenkehricht gesammelt.

Im Einzugsbereich des Abfallwirtschaftsverbandes Leibnitz wird Straßenkehricht nicht gesondert gesammelt.

4.6 Baurestmassen

Im Jahr 2004 wurden in der Steiermark rund **32,9 kg/EW a** an Baurestmassen gesammelt.

Die Sammelmengen im Einzugsbereich des Abfallwirtschaftsverbandes Leibnitz betragen **11,6 kg/EW a** und liegen somit um 64,74 % unter den durchschnittlichen Sammelmengen für die Steiermark.

4.7 Sonstige Abfälle

Im Jahr 2004 wurden in der Steiermark rund **8,4 kg/EW a** an sonstigen Abfällen gesammelt.

Die Sammelmengen im Einzugsbereich des Abfallwirtschaftsverbandes Leibnitz betragen **1,0 kg/EW a** und liegen somit um 88,09 % unter den durchschnittlichen Sammelmengen für die Steiermark.

5 zu § 5 „Sammlung von Siedlungsabfällen“

Die Gemeinde ist verpflichtet, den anfallenden Siedlungsabfall zu sammeln und abzuführen.

5.1 Gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll)

Die Sammlung gemischter Siedlungsabfälle kann entweder von den Gemeinden selbst oder von privaten Sammelunternehmen durchgeführt werden. Im Einzugsbereich des Abfallwirtschaftsverbandes Leibnitz werden die gemischten Siedlungsabfälle von 2 Gemeinden selbst abgeführt. Die restlichen 46 Gemeinden bedienen sich privater Sammelunternehmen. Tabelle 6 zeigt eine Zusammenstellung der Sammelinfrastruktur des Abfallwirtschaftsverbandes Leibnitz.

Gemeinde	Entleerfrequenz	80 l	120 l	240 l	360 l	770 l	800 l	1100 l	60 l	Abfuhrunternehmen
	[Entl./Jahr]	[Anz.]	[Anz.]	[Anz.]	[Anz.]	[Anz.]	[Anz.]	[Anz.]	[Anz.]	
Allerheiligen/Wildon	13	27	240	38	8			5		Saubermacher
Arnfels	13	17	323	67			35	1		Poscharnegg
Berghausen	13	34	171	3					130	Saubermacher
Breitenfeld/Tannenriegel	13		56	1						Saubermacher
Ehrenhausen	13	121	128	37	54			6		Saubermacher
Eichberg-Trautenburg	13		268	7		1			24	Poscharnegg
Empersdorf	13	72	269	24						Saubermacher
Gabersdorf	13		341	22				1		Saubermacher
Gamlitz	13	45	1.065	39	15					Saubermacher
Glanz a. d. Weinstraße	13		313	17			7	1	600	Poscharnegg
Gleinstätten	4	82								Saubermacher
Gleinstätten	13	200	198	22	49					Saubermacher
Gralla	17		415	52	39	2			25	Saubermacher
Großklein	13		642	41				2	1.100	Müllex
Hainsdorf/Schwarzautal	13	1	83	7						Saubermacher
Heiligenkreuz/Waasen	13	192	258	72	25					Saubermacher
Heimschuh	13	178	429	89	7					Saubermacher
Hengsberg	13		235	10				3		A.S.A.
Kaindorf/Sulm	13	128	671	72	54					Saubermacher
Kitzeck	13		220	24				2	1.770	Müllex
Lang	13		265	58						A.S.A.
Lebring/St.Margareten	13		672	34				1		Roy
Leibnitz	9		1.602							Gemeinde
Leibnitz	13			93						Gemeinde
Leibnitz	26					64		125		Gemeinde
Leutschach	13		110	47			12			Poscharnegg
Oberhaag	13		466	52		2	13	1	2.285	Poscharnegg
Obervogau	13		182	7	19					Saubermacher
Pistorf	13		370	101			1		950	Poscharnegg

Ragnitz	7	44								Saubermacher
Ragnitz	13	65	264	41	5					Saubermacher
Ratsch/Weinstrasse	13	20	112	21	7					Saubermacher
Retznei	13	10	45	17	40					Saubermacher
St. Andrä/Höch	13		567	54		4		7	800	Müllex
St.Georgen/Stiefing	7	81								Saubermacher
St.Georgen/Stiefing	13	21	172	24	21					Saubermacher
St.Johann/Saggautal	13		550	43			1	1	200	Poscharnegg
St. Nikolai im Sausal	30		4		20			46		Saubermacher
St.Nikolai im Sausal	13	155	565	48	32					Saubermacher
St.Nikolai/Draßling	7	85	204	21						Saubermacher
St.Ulrich/Waasen	13		200	25						Saubermacher
St.Veit/Vogau incl. Chip	7	22								Saubermacher
St.Veit/Vogau incl. Chip	13	69	457	35						Saubermacher
Schloßberg	13		291	13			5		210	Poscharnegg
Seggauberg	13	140	193	17	3					Saubermacher
Spielfeld	9		242	31	16					Saubermacher
Spielfeld	26		15	23		5		14		Saubermacher
Stocking	13	61	357	39	3					Saubermacher
Straß/Steiermark incl. Chip	9	283	188	42		6		23		Saubermacher
Sulztal/Weinstrasse	7	4								Saubermacher
Sulztal/Weinstrasse	13		39	4		1				Saubermacher
Tillmitsch	13	173	720	59	24			3		Saubermacher
Vogau	13		273	44	33					Saubermacher
Wagna	13	500	51	23						Gemeinde
Wagna	26					15		15		Gemeinde
Weitendorf	13	202	248	98	10					Saubermacher
Wildon	9		452	165	6	10		43		Saubermacher
Wolfsberg/Schwarzautal	13	141	85	21						Saubermacher

Tabelle 6: Sammelsituation für gemischte Siedlungsabfälle

Der Durchschnittswert an zur Verfügung gestelltem Behältervolumen für die Sammlung der gemischten Siedlungsabfälle beträgt im Bezirk Leibnitz 50,6 Liter je Einwohner. Daraus ergibt sich ein Durchschnittswert an entleertem Behältervolumen von 584 Liter pro Einwohner und Jahr.

Im Sinne einer nachhaltigen Bewirtschaftung der Siedlungsabfälle sind bei Ausschreibungen zur Sammlung in jedem Fall folgende Parameter zu beachten und die erforderlichen Daten von den Auftragswerbern/Auftragswerberinnen einzufordern:

1. Art, Bezeichnung und Type des einzusetzenden Sammel-/Transportfahrzeuges (LKW, Bahn)
2. Emissionen (vor allem treibhauswirksame) des einzusetzenden Sammel- / Transportfahrzeuges pro gefahrenem Kilometer, bezogen auf eine Tonne Nutzlast (zB mg CO₂/t km) wenn bekannt, ansonsten den Treibstoffverbrauch (Diesel, Benzin) des leeren und des voll beladenen Fahrzeuges in Liter/km
3. Zielort für gesammelte/transportierte Abfälle sowie damit zusammenhängend

4. Voraussichtlich zurückzulegende Sammel-/Transportentfernungen
5. Gesamtkosten
6. Berechnung von Kennzahlen
 - a. Gefahrene Kilometer pro Tonne Abfall
 - b. Treibhauswirksame Emissionen (hauptsächlich CO₂) pro Tonne Abfall
 - c. Effektiver Treibstoffverbrauch pro Tonne Abfall
 - d. Feinstaubausstoß (PM₁₀) pro gefahrenem Kilometer für jedes Abfuhrfahrzeug
 - e. Kosten pro Tonne Abfall

Im Zuge von Ausschreibungen der Sammel- und Transport- bzw. Abfuhrleistungen sollen diese Angaben zur verpflichtenden Bekanntgabe auf Seiten der Auftragswerber / Auftragswerberinnen verwendet werden. Damit wird ein objektiver Vergleich zwischen mehreren Anbietern/Anbieterinnen der Sammel- und Transportleistungen möglich und die Entscheidungsfindung im Hinblick auf eine möglichst umweltschonende nachhaltige, aber auch ökonomisch vertretbare Lösung unterstützt.

Weiters dient ein derartiger direkter Vergleich mittels der ermittelten Kennzahlen auch dazu, eventuelle Defizite bestimmter Anbieter in einzelnen Bereichen zu erkennen. Dies kann einen Anstoß zur Nachbesserung seitens der betroffenen AnbieterInnen darstellen, damit diese im Ranking der vorliegenden InteressentenInnen weiter nach vorne gereiht werden können.

Das Bestehen auf die Bekanntgabe derartiger Kennzahlen im Zuge von Ausschreibungsverfahren dient letztendlich auch der Bewusstseinsbildung und –förderung bei den Transport- und Entsorgungsunternehmen und steht damit auch im Einklang mit den im Landes-Abfallwirtschaftsplan der Steiermark 2005, Kap. 6 angeführten Strategien und Wirkungszielen.

Die mit der Sammlung der Siedlungsabfälle betrauten Unternehmen haben den Gemeinden jährlich einen Nachweis über die ordnungsgemäße Sammlung, Behandlung und Entsorgung zu liefern. Dabei sind für alle Güterströme zumindest die Mengen sowie Name und Adresse des Übernehmers/der Übernehmerin/des Behandlers/der Behandlerin/des Entsorgers/der Entsorgerin anzugeben. In den Verträgen ist auf diese Verpflichtung hinzuweisen und als Konsequenz der Nichterfüllung die Auflösungsmöglichkeit der Verträge vorzusehen.

5.1.1 Exkurs: Entbindung von der Andienungspflicht

Das StAWG 2004 legt im § 6 Abs. 3 die Grundlagen für eine Entbindung von der Anschlussverpflichtung an die öffentliche Abfallabfuhr fest. Nach § 8 Abs. 1 StAWG 2004 sind Liegenschaftseigentümer/Liegenschaftseigentümerinnen berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfuhr anzuschließen. Ebenso sind die Gemeinden berechtigt und verpflichtet, einen Anschluss an die öffentliche Abfallabfuhr durchzuführen bzw. durchführen zu lassen. Nach § 6 Abs. 1 StAWG 2004 haben die Gemeinden für die Sammlung und Abfuhr zu sorgen.

Demnach können die Andienungspflichtigen, die nicht private Haushalte sind und die gemäß § 10 AWG 2002 ein Abfallwirtschaftskonzept erstellen müssen, unter Vorlage dieses Abfallwirtschaftskonzeptes von der Andienungspflicht entbunden werden. Über einen diesbezüglichen Antrag hat die Gemeinde mit Bescheid abzusprechen. Dem Abfallwirtschaftsverband

kommt in diesem Verfahren Parteistellung zu. Befugter Vertreter/befugte Vertreterin des Abfallwirtschaftsverbandes ist der Obmann/die Obfrau.

Eine Entbindung von der Andienungspflicht ist dann möglich, wenn die Gemeinde die besonderen Anforderungen hinsichtlich der Sammellogistik oder der Abfallwirtschaftsverband die besonderen Anforderungen an die Abfallbehandlung nicht erfüllen kann.

In nachstehender Aufzählung sind die Voraussetzungen für eine Entbindung der Andienungspflicht angeführt. Zu beachten ist hierbei, dass alle Voraussetzungen kumulierend erfüllt sein müssen, um von der Andienungspflicht entbunden werden zu können.

Voraussetzungen für eine Entbindung der Andienungspflicht:

1. Antrag des Liegenschaftseigentümers/der Liegenschaftseigentümerin bzw. Zustimmung des Liegenschaftseigentümers/der Liegenschaftseigentümerin zum Antrag auf Entbindung von der Andienungspflicht.
2. Die Beschäftigung von zumindest 21 Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen am jeweils betroffenen Standort (§ 10 AWG 2002).
3. Die Vorlage eines entsprechenden Abfallwirtschaftskonzeptes für den jeweiligen Standort.
4. Das Vorliegen besonderer Anforderungen hinsichtlich der Sammellogistik oder der Abfallbehandlung für den Siedlungsabfall, die weder durch die Gemeinde noch durch den Abfallwirtschaftsverband erfüllt werden können. Hinsichtlich dieser Anforderungen muss der Antragsteller/die Antragstellerin den Nachweis erbringen, dass die Gemeinde die besonderen Anforderungen hinsichtlich der Sammellogistik oder der Abfallwirtschaftsverband die besonderen Anforderungen hinsichtlich der Abfallbehandlung nicht erfüllen kann.

Erforderliche Daten und Unterlagen, die der Gemeinde für die Entlassung von der Andienungspflicht vorgelegt werden müssen:

1. Anzahl der Arbeitnehmer am betreffenden Standort. Der Nachweis kann beispielsweise mit Hilfe von Unterlagen der gesetzlichen Sozialversicherung erbracht werden.
2. Angabe der nach Ansicht des Antragstellers/der Antragstellerin vorliegenden besonderen Anforderungen an Sammellogistik und/oder die Abfallbehandlung.
3. Begründung, warum die Gemeinde oder der Abfallwirtschaftsverband nach Meinung des Antragstellers/der Antragstellerin diese besonderen Anforderungen nicht erfüllen kann.
4. Ein für den jeweiligen Standort ausgewiesenes Abfallwirtschaftskonzept sollte im Sinne einer nachhaltigen Stofffluss- und Ressourcenbewirtschaftung zu den üblichen Inhalten noch folgende Punkte beinhalten:
 - a. Im Bereich Transport: CO₂-Emissionen je Tonnenkilometer und beabsichtigte Transportwegstrecken.
 - b. Angabe der beabsichtigten Technologie zur Verwertung/Behandlung in der konkreten Abfallbehandlungsanlage.
 - c. Nachweis des Standes der Technik für die Verwertung/Behandlung der jeweiligen Abfallart.
 - d. Betrachtung der Verwertungswege für jede Abfallart
Für jede Abfallart die gesamte Verwertungskette offen legen.

Die Einbeziehung des Abfallwirtschaftsverbandes als Partei ist gesetzlich vorgeschrieben (Legalpartei gemäß § 6 Abs. 3 StAWG 2004). Demnach hat der Abfallwirtschaftsverband in diesem Verfahren volle Parteistellung im Sinne des § 17 AVG. Der Abfallwirtschaftsverband hat daher nicht nur das Recht, eine Stellungnahme abzugeben oder angehört zu werden, er kann auch gegen den Bescheid der Gemeinde Rechtsmittel (Berufung sowie Verwaltungs- und Verfassungsgerichtshofbeschwerde) ergreifen. Die Gemeinde muss nachweisen (am besten gegen Zustellnachweis), dass sie den Abfallwirtschaftsverband von dem betreffenden Antrag in Kenntnis gesetzt hat und dieser als Partei die Möglichkeit bekommt, seine subjektiven Rechte geltend zu machen. Durch Stillschweigen kann ebenfalls Zustimmung dokumentiert werden.

Wenn eine Gemeinde einen Liegenschaftseigentümer/eine Liegenschaftseigentümerin aus der Andienungspflicht entlässt, obwohl der Abfallwirtschaftsverband hinsichtlich der Behandlung sämtlicher gemischter Siedlungsabfälle in seinem Wirkungsbereich vertraglich an einen oder mehrere befugte Dritte gebunden ist oder wenn der Abfallwirtschaftsverband eine verbands-eigene Anlage zur Behandlung gemischter Siedlungsabfälle betreibt und durch den Wegfall der entsprechenden Abfallmengen aufgrund mangelnder Auslastung die spezifischen Behandlungskosten für eine Tonne gemischten Siedlungsabfall ansteigen, kann das für die betreffende Gemeinde mit Auswirkungen verbunden sein. Diese Auswirkungen können zivilrechtliche Konsequenzen wie beispielsweise Schadenersatzforderungen sowie sonstige rechtliche oder finanzielle Folgen sein.

5.1.2 Exkurs: Eigentumsübergang

Das Eigentum am Abfall geht gemäß § 12 Abs. 1 StAWG 2004 mit dem Verladen auf ein Fahrzeug auf den Abfallwirtschaftsverband über. Hinsichtlich eventuell erzielbarer Erlöse wird auf § 7 Abs. 2 im Verordnungswortlaut verwiesen.

5.2 Sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll)

Bei der Sammlung der sperrigen Siedlungsabfälle ist vom Abfallerzeuger eine Vorsortierung in behandelte/unbehandelte Althölzer, sperrige Metalle und sonstige sperrige Siedlungsabfälle durchzuführen. Weiters dürfen keine gemischten Siedlungsabfälle sowie keine Verpackungen und Problemstoffe enthalten sein.

Die Sammlung von sperrigen Siedlungsabfällen erfolgt stationär in Altstoffsammelzentren (ASZ) oder Bauhöfen, wobei die sperrigen Abfälle in geeigneten Behältern (festgelegt in der Abfuhrordnung) in behandelte/unbehandelte Althölzer, sperrige Metalle und sonstige sperrige Siedlungsabfälle getrennt erfasst werden.

Zusätzlich zur stationären Sammlung erfolgt die Sammlung von sperrigen Siedlungsabfällen 2-mal im Jahr auch mobil.

In Tabelle 7 sind für alle Gemeinden des Abfallwirtschaftsverbandes Leibnitz die beauftragten Abfuhrunternehmen und die Art der Sammlung zusammengestellt.

Gemeinde	Abfuhrunternehmen	stationär	mobil
Allerheiligen/W.	Saubermacher	ja	
Arnfels	Poscharnegg	ja	
Berghausen	Reichl	ja	
Ehrenhausen	Saubermacher		ja
Empersdorf	Saubermacher		ja
Gabersdorf	Saubermacher	ja	
Gamlitz, Ratsch/W.	BGS / Musger	ja	
Gleinstätten, Pistorf	Saubermacher	ja	
Gralla	Saubermacher	ja	
Großklein	Müllex	ja	
Heiligenkreuz/W.	Saubermacher	ja	
Heimschuh	Saubermacher	ja	
Hengsberg	A.S.A.	ja	
Kaindorf/S.	Saubermacher	ja	
Kitzeck/S.	Müllex	ja	
Lang	A.S.A.	ja	
Lebring St.M.	Roy	ja	
Leibnitz	Gemeinde	ja	
Leutschach, Glanz/W. Eichberg, Schloßberg	Poscharnegg	ja	
Oberhaag	Poscharnegg	ja	
Obervogau	Saubermacher	ja	
Ragnitz	Saubermacher		ja
Retznei	Saubermacher	ja	
St.Andrä-Höch	Müllex	ja	
St.Georgen/Stfg.	Saubermacher	ja	
St.Johann/S.	Poscharnegg	ja	
St.Nikolai/S.	Saubermacher	ja	

St.Ulrich/W.	Saubermacher	ja	
St.Veit/Vogau	BRS	ja	
Seggau	Saubermacher		ja
Spielfeld	Reichl	ja	
Stocking	Saubermacher	ja	
Straß/Stmk.	Saubermacher	ja	
Sulztal/W.	Gemeinde		ja
Tillmitsch	Saubermacher	ja	
Vogau	Saubermacher	ja	
Wagna	Gemeinde	ja	
Weitendorf	Saubermacher	ja	
Wildon	Saubermacher	ja	
Wolfsberg, Breitenfeld Hainsdorf	Saubermacher	ja	

Tabelle 7: Sammlung sperriger Siedlungsabfälle

5.3 Biogene Siedlungsabfälle (Bioabfall)

In jenen Teilen des räumlichen Wirkungsbereiches des Abfallwirtschaftsverbandes Leibnitz, wo eine Einzelkompostierung nicht möglich ist, wie dies in verdichteten Siedlungsgebieten und bei Mehrfamilienhäusern der Fall ist, sind die anfallenden biogenen Siedlungsabfälle von den Gemeinden getrennt zu sammeln.

Die Durchführung der Sammlung kann Landwirten, gewerblichen Entsorgungsunternehmen oder öffentlichen Einrichtungen übertragen werden, wobei nur solche Personen und Unternehmen biogene (nicht gefährliche) Siedlungsabfälle sammeln dürfen, die über eine Sammler- und Behandlerberechtigung gemäß § 24 AWG 2002 (Anzeigepflicht Landeshauptmann) verfügen.

Im gesamten Verbandsbereich wird die Sammlung von 4 Landwirten und 2 gewerblichen Entsorgungsunternehmen durchgeführt.

Um eine Behandlung von biogenen Siedlungsabfällen nach dem Stand der Technik (Richtlinie Kompost, Kompostverordnung) zu gewährleisten, sind folgende Punkte zu berücksichtigen:

- Möglichst trockene Anlieferung, insbesondere keine flüssigen Speisereste
- Möglichst geringe Mengen an festen Speiseresten (Hygieneproblem)
- Keine Störstoffe wie Kunststoffverpackungen (Plastiksackerl), Steine und sonstige Abfälle
- Berücksichtigung möglicher Gehalte an Schwermetallen in Gebieten mit geogener Vorbelastung

Hinsichtlich der Abfallverwertung wird auf § 1 Abs. 2 StAWG 2004 hingewiesen.

Im Verbandsgebiet des Abfallwirtschaftsverbandes Leibnitz werden die biogenen Haushaltsabfälle im Holsystem und der Grünschnitt im Bringsystem gesammelt. In Tabelle 8 sind die mit Stichtag 01.01.2005 betrauten Abfuhrunternehmen und die Sammelinfrastuktur dargestellt.

Gemeinde	Entleerfrequenz	120 I	240 I	Abfuhrunternehmen
	[Entl./Jahr]	[Anz.]	[Anz.]	
Allerheiligen/Wildon	36		1	Reisenhofer
Arnfels	37	18	1	Poscharnegg
Berghausen	37		1	Saubermacher
Ehrenhausen	37	55	20	Saubermacher
Empersdorf	37	12	1	Saubermacher
Gabersdorf	37	7	2	Saubermacher
Gamlitz	40	55	23	Musger
Gleinstätten	32	10	22	Legenstein
Gleinstätten	32	3	20	Legenstein
Gralla	36	3	12	Saubermacher
Großklein	37	16		Musger
Heiligenkreuz/Waasen	36		16	Reisenhofer

Heimschuh	37	2	2	Saubermacher
Hengsberg	30	7	2	Lienhart
Kaindorf/Sulm	37	62	22	Saubermacher
Lebring/St.Margareten	40	122	7	Musger
Leibnitz	40	387	188	Musger
Leutschach	40	30	15	Musger
Oberhaag	37	2	5	Poscharnegg
Obervogau	37	6	4	Saubermacher
Pistorf	32	30	12	Lienhart
Retznei	37	25	27	Saubermacher
St. Andrä/Höch	32	10		Lienhart
St.Johann/Saggautal	37	3	1	Poscharnegg
St.Ulrich/Waasen	36		5	Reisenhofer
St.Veit/Vogau	37		11	Saubermacher
Schloßberg	52	19		Stelzl
Spielfeld	37	4	2	Saubermacher
Straß/Steiermark	37	6	59	Saubermacher
Tillmitsch	40	1	3	Musger
Vogau	37	11	4	Saubermacher
Wagna	40	310	8	Musger
Weitendorf	26		2	Lienhart
Wildon	26	193	74	Saubermacher

Tabelle 8: Getrennte Sammlung biogener Siedlungsabfälle

Der Durchschnittswert an zur Verfügung gestelltem Behältervolumen für die Sammlung der biogenen Siedlungsabfälle beträgt im Bezirk Leibnitz 5,1 Liter je Einwohner. Daraus ergibt sich ein Durchschnittswert an entleertem Behältervolumen von 150 Liter pro Einwohner und Jahr.

5.4 Getrennt gesammelte, verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe)

Hinsichtlich der getrennten Sammlung von Altstoffen sind unter Berücksichtigung des § 1 Abs. 2 Z. 2 StAWG 2004 die Parameter „ökologische Zweckmäßigkeit“, „technische Möglichkeit“ sowie die „Verhältnismäßigkeit der Mehrkosten“ zu berücksichtigen. Gemeinden haben prinzipiell die Möglichkeit, für die getrennte Sammlung der verwertbaren Siedlungsabfälle (Papier, Glas, Metalle, Textilien – ausgenommen Verpackungsabfälle) ein Holsystem oder ein Bringsystem zu installieren. Verpackungsabfälle werden von der Altstoff Recycling Austria (ARA) gesammelt und fallen in die Zuständigkeit der Bundesgesetzgebung.

Beim Einsatz eines Holsystems sind die in der Abfuhrordnung festgesetzten Abfallsammelbehälter (oder Befestigungseinrichtungen für Sacksammelsysteme, sofern diese eingesetzt werden) aufzustellen. Die Gemeinde bzw. der beauftragte berechtigte private Entsorger hat für die Reinigung, Erhaltung und gegebenenfalls Erneuerung der Behälter bzw. Sacksammelsysteme zu sorgen.

Erfolgt die getrennte Sammlung verwertbarer Altstoffe mittels Bringsystem, so sind in der Gemeinde an geeigneten Orten (dies liegt im Ermessen der Gemeinde) Sammelstellen einzu-

richten. Die Aufstellung erfolgt durch die Gemeinde bzw. deren Beauftragten und muss im Einvernehmen mit der Liegenschaftseigentümerin/dem Liegenschaftseigentümer erfolgen. Die Gemeinde muss dem Abfallwirtschaftsverband Leibnitz die genauen Standorte dieser Sammelstellen bekannt geben.

Eine weitere/zusätzliche Möglichkeit der getrennten Sammlung von Altstoffen im Bringsystem besteht im Betrieb von Altstoffsammelzentren.

Altstoffsammelzentren

In den Altstoffsammelzentren (ASZ) können alle Siedlungsabfälle (ausgenommen gemischte Siedlungsabfälle) und Problemstoffe während bestimmter Öffnungszeiten unter fachkundiger Aufsicht abgegeben werden. Für die Errichtung und den Betrieb von Problemstoffsammelstellen gelten die bundesrechtlichen Vorschriften. Im örtlichen Wirkungsbereich des Abfallwirtschaftsverbandes Leibnitz befinden sich insgesamt 36 Altstoffsammelzentren, siehe Tabelle 9.

Gemeinde	ASZ	Angeschlossen bei ASZ	PSS stationär	PSS mobil	ASZ geplant	PSS geplant
Allerheiligen/W.	ja		ja			
Arnfels	ja			ja		
Berghausen	ja		ja			
Breitenfeld/T.	nein	Wolfsberg/Schw.				
Ehrenhausen	nein			ja	ja	ja
Eichberg-Trbg.	nein	Leutschach				
Empersdorf	nein		ja		ja	
Gabersdorf	ja		ja			
Gamlitz	ja		ja			
Glanz/W.	nein	Leutschach				
Gleinstätten	ja		ja			
Gralla	ja		ja			
Großklein	ja		ja			
Hainsdorf/Schw.	nein	Wolfsberg/Schw.				
Heiligenkreuz/W..	ja		ja			
Heimschuh	ja		ja			
Hengsberg	ja		ja			
Kaindorf/S.	ja		ja			
Kitzeck/S.	ja		ja			
Lang	ja		ja			
Lebring St.M.	ja		ja			
Leibnitz	ja		ja			
Leutschach	ja		ja			
Oberhaag	ja		ja			
Obervogau	ja		ja			
Pistorf	nein	Gleinstätten				

Ragnitz	nein		ja		nein	
Ratsch/W.	nein	Gamlitz				
Retznei	ja		ja			
St.Andrä-Höch	ja		ja			
St.Georgen/Stfg.	ja		ja			
St.Johann/S.	ja		ja			
St.Nikolai/S.	ja		ja			
St.Nikolai/Dr.	ja		ja			
St.Ulrich/W.	ja		ja			
St.Veit/Vogau	BRS		ja			
Schloßberg	nein	Leutschach				
Seggauberg	nein			ja	nein	nein
Spielfeld	Reichl			ja		nein
Stocking	ja		ja			
Straß/Stmk.	ja		ja			
Sulztal/W.	nein			ja	nein	nein
Tillmitsch	ja		ja			
Vogau	ja		ja			
Wagna	ja		ja			
Weitendorf	ja		ja			
Wildon	ja		ja			
Wolfsberg/Schw.	ja		ja			

Tabelle 9: Altstoffsammelzentren und Problemstoffsammelstellen

Das Personal der Altstoffsammelzentren muss die getrennte Sammlung überwachen, den Bürgerinnen und Bürgern hinsichtlich richtiger Abfalltrennung und Abfallvermeidung beratend zur Verfügung stehen sowie die Bevölkerung zur konstruktiven Mitarbeit in abfallwirtschaftlichen Belangen motivieren. Dadurch soll die Arbeit der Umwelt- und AbfallberaterInnen unterstützt werden.

Diese Aufgaben sind in den Altstoffsammelzentren von sogen. „fachkundigen Personen“ durchzuführen und bedürfen einer einschlägigen Ausbildung, deren Schwerpunkte zumindest in folgenden Themenkreisen liegen müssen:

1. Korrekte Einstufung von Siedlungsabfällen
2. Behandlungsmöglichkeiten von Siedlungsabfällen
3. Brand- und Löschverhalten
4. Sicherheitsvorkehrungen und –einrichtungen
5. Erste-Hilfe-Maßnahmen
6. Grundkenntnisse abfallrechtlicher Vorschriften

Zumindest für folgende Fraktionen gemäß § 4 Abs. 4 StAWG 2004 sollten geeignete Sammelbehälter aufgestellt werden (nähere Angaben, vor allem hinsichtlich Art und Größe der verwendeten Sammelbehälter, finden sich in der Abfuhrordnung der jeweiligen Gemeinde):

- Papier Nichtverpackungen

- Metalle Nichtverpackungen
- Glas Nichtverpackungen (zB. Flachglas)
- Textilien
- Bei angeschlossener oder integrierter Problemstoffsammelstelle geeignete Behälter für die zu sammelnden Problemstoffe. Gemäß § 4 Abs. 4 StAWG 2004 gehören Problemstoffe nicht zu den Siedlungsabfällen und unterliegen der Bundesgesetzgebung.

Die gesammelten Altstoffe sind in regelmäßigen Abständen, die sich im wesentlichen aus den örtlichen Gegebenheiten und den angelieferten Mengen ergeben, einer geeigneten Verwertung zuzuführen (siehe Erläuterung zu § 9 Abfallbehandlung und –entsorgung). Hinsichtlich der Abfallverwertung wird auf § 1 Abs. 2 StAWG 2004 hingewiesen.

5.4.1 Altglas

Nichtverpackungsglas wie Flach- und Verbundglas wird in den Altstoffsammelzentren Allerheiligen, Gabersdorf, Großklein, Kaindorf/S., Leibnitz, Leutschach, St.Georgen/Stfg., St.Nikolai/S., St.Nikolai/Dr., Stocking, Vogau, Wildon und Wolfsberg getrennt erfasst.

5.4.2 Altpapier

Sämtliche Nichtverpackungsabfälle aus Papier und Kartonagen fallen hinsichtlich der Sammlung in den Zuständigkeitsbereich der Gemeinden.

Die Sammlung von Papier, Karton, Pappe und Wellpappe kann sowohl im Hol- als auch im Bringsystem erfolgen. Im Abfallwirtschaftsverband Leibnitz ist die Sammlung von Papier, Karton, Pappe und Wellpappen mittels Hol- und Bringsystem organisiert. Das Altpapier wird zusätzlich auch über die Altstoffsammelzentren gesammelt.

Gemeinde	Entleerfrequenz	120 1	240 1	360 1	750 1	770 1	1100 1	Pabox 150 1	Pamax 550 1	Sonstige	Anmerkung
	[Entl./Jahr]	[Anz.]	[Anz.]	[Anz.]	[Anz.]	[Anz.]	[Anz.]	[Anz.]	[Anz.]	[Anz.] x [m ³]	
Allerheiligen/W.	9		320				5				Holsystem
Arnfels	9		294				12				Holsystem
Berghausen	9		214								Holsystem
Breitenfeld/T.	26							3	2		Bringsystem
Ehrenhausen	9	15	268	6							Holsystem
Eichberg-Trbg.	26	1	1		7				2		Bringsystem
Empersdorf	26				6		1		10	1x1000	Bringsystem
Gabersdorf	9		269				7				Holsystem
Gamlitz	9		870	191							Holsystem
Glanz/W.	7		384				8				Holsystem
Gleinstätten	26		5			12	18				Bringsystem
Gralla	13		431				28				Holsystem
Großklein	7	45	642				1				Holsystem
Hainsdorf/Schw.	9		78								Holsystem

Heiligenkreuz/W.	9		554			6				Holsystem
Heimschuh	9		586			3				Holsystem
Hengsberg	26				9			8		Bringsystem
Kaindorf/S.	13		575			47				Holsystem
Kitzeck/S.	7	181	313			5				Holsystem
Lang	9		359			17				Holsystem
Lebring St.M.	9		563			7				Holsystem
Leibnitz	26				42			21	260	Bringsystem
Leutschach	9		164			21				Holsystem
Oberhaag	26				12			11	2x1000	Bringsystem
Obervogau	13		175			10				Holsystem
Pistorf	7		511			1				Holsystem
Ragnitz	9		424			1				Holsystem
Ratsch/W.	26		1		3			4		Bringsystem
Retznei	13		72			8				Holsystem
St. Andrä-Höch	7		630							Holsystem
St.Georgen/Stfg.	9		287	36						Holsystem
St.Johann/S.	26					10	5	6		Bringsystem
St. Nikolai/S.	9		387			12				Holsystem
St.Nikolai/Dr.	26					3	5	15		Bringsystem
St.Ulrich/W.	9		217							Holsystem
St.Veit/V.	9		465			12				Holsystem
Schloßberg	7		300	45						Holsystem
Seggauerberg	26				8	1			1x1000	Bringsystem
Spielfeld	26					10	3	11		Bringsystem
Stocking	9		376			5				Holsystem
Straß/Stmk.	13		473			26				Holsystem
Sulztal/W.	7		31			9				Holsystem
Tillmitsch	9		870			24				Holsystem
Vogau	9		310			10				Holsystem
Wagna	26	44	19		28	43	2	42		Bringsystem
Weitendorf	9		395							Holsystem
Wildon	13		552			12	32			Holsystem
Wolfsberg/Schw.	9		250			5				Holsystem

Der Durchschnittswert an zur Verfügung gestelltem Behältervolumen für die Sammlung von Altpapier beträgt im Bezirk Leibnitz 55 Liter je Einwohner. Daraus ergibt sich ein Durchschnittswert an entleertem Behältervolumen von 760 Liter pro Einwohner und Jahr.

5.4.3 Altmetalle

Die getrennte Sammlung von Nichtverpackungsmetallen liegt ebenfalls im Verantwortungsbereich der Gemeinden

Die Sammlung der Nichtverpackungsmetalle (Nichtverpackungen aus Ferrometallen und Buntmetallen z.B. Aluminium, Messing und Kupfer) erfolgt im Bringsystem bei den 36 im Bezirk Leibnitz vorhandenen Altstoffsammelzentren.

Mobil gesammelt wird in den Gemeinden Ehrenhausen, Empersdorf, Ragnitz, Seggauberg und Sulztal/W.

5.4.4 Textilien

Die Textilien (Nichtverpackungsmaterialien aus Faserstoffen) werden an folgenden Standorten gesammelt:

Gemeinde	Standort	Anzahl	Sammler
Allerheiligen	Sportplatz	1	Gödl
Arnfels	Kieferhalle	1	Gödl
Berghausen	Platschberghof	1	Gödl
Ehrenhausen	Kindergarten	1	Gödl
Empersdorf	Bauhof Liebendorf	1	Gödl
Gabersdorf	Altstoffsammelzentrum	1	Gödl
Gamlitz	Altstoffsammelzentrum	2	Gödl
Gleinstätten	Feuerwehr	4	Gödl
Großklein	Altstoffsammelzentrum	1	Gödl
Heiligenkreuz/W	Kaufhaus Adeg	1	Gödl
Heiligenkreuz/W	Altstoffsammelzentrum	2	Gödl
Heimschuh	Altstoffsammelzentrum	1	Gödl
Hengsberg	Altstoffsammelzentrum	1	A.S.A.
Hengsberg	Rüsthause Schönberg	1	A.S.A.
Kaindorf/S	Altstoffsammelzentrum	1	Gödl
Kitzeck	Altstoffsammelzentrum	2	Müllex
Lang	Altstoffsammelzentrum	1	A.S.A.
Lebring	Altstoffsammelzentrum	1	Gödl
Leibnitz	Kindergarten Sparefroh	1	Gödl
Leibnitz	Franz-Liszt-Gasse	1	Gödl
Leibnitz	Goethestraße	1	Gödl
Leibnitz	Klostergasse	1	Gödl
Leibnitz	Karolingerweg	1	Gödl
Leibnitz	Wagnerstraße	1	Gödl
Leibnitz	Quergasse	1	Gödl
Leutschach	Altstoffsammelzentrum	1	Gödl
Oberhaag	Altstoffsammelzentrum	1	Gödl
Obervogau	Maschinenhalle	1	Gödl
Pistorf	Gemeindeamt	1	Gödl
Ragnitz	Gemeindeamt	1	Gödl
St. Andrä-Hösch	Altstoffsammelzentrum	2	Müllex
St. Georgen/St.	Feuerwehr	1	Gödl
St. Johann/S.	Altstoffsammelzentrum	1	Gödl
St. Johann/S.	Gündorf/Kriegerkurve	1	Gödl
St. Nikolai/S.	Altstoffsammelzentrum	1	Gödl
St. Nikolai/Dr.	Altstoffsammelzentrum	1	Gödl
St. Veit/V.	Wagendorf/Moder	1	Gödl
St. Veit/V.	Firma BRS	1	Gödl
St. Veit/V.	Tennisplatz	2	Gödl

Spielfeld	Gemeindeamt	1	Gödl
Stocking	Nr. 52	1	Gödl
Straß/Stmk.	Feuerwehr	1	Gödl
Vogau	Gemeindeamt	1	Gödl
Wagna	Altstoffsammelzentrum	3	Gödl
Weitendorf	Altstoffsammelzentrum	1	Gödl
Wildon	Bauhof	1	Gödl
Wolfsberg	Altstoffsammelzentrum	1	Gödl

5.4.5 Altholz

Altholz wird in den Altstoffsammelzentren Allerheiligen, Berghausen, Gabersdorf, Gamlitz, Gleinstätten, Großklein, Heiligenkreuz/W., Hengsberg, Kaindorf/S., Kitzeck/S., Lang, Lebring St.M., Leibnitz, Leutschach, Oberhaag, Obervogau, St.Andrä-Höch, St.Georgen/Stfg., St.Johann/S., St.Nikolai/S., St.Nikolai/Dr., St.Ulrich/W., St.Veit/V., Spielfeld, Stocking, Tillmitsch, Vogau, Wagna, Weitendorf, Wildon, und Wolfsberg getrennt erfasst.

Mobil gesammelt wird in den Gemeinden Arnfels, Gralla, Ragnitz und Seggauberg.

5.5 Straßenkehricht

Straßenkehricht, der auf öffentlichen Plätzen (Straßen, öffentliche Plätze, Park- und Grünanlagen) anfällt, wird nicht extra erfasst sondern gemeinsam mit dem gemischten Siedlungsabfall (Restmüll) entsorgt.

5.6 Baurestmassen

Kleinmengen aus Umbau- und Renovierungsarbeiten können in den kommunalen Altstoffsammelzentren abgegeben werden. Ab einer festgelegten Menge muss ein Bauherr die anfallenden Baurestmassen nach Stoffgruppen trennen und Aufzeichnungen über den Abfallanfall führen, siehe auch die Erläuterungen im Landes-Abfallwirtschaftsplan Steiermark 2005, Kapitel 3.3.10.

5.7 Sonstige Abfälle

An sonstigen Abfällen wird Eternit in den Altstoffsammelzentren Großklein, Leutschach und St. Johann/S. getrennt erfasst.

6 zu § 6 „Behandlung von Siedlungsabfällen“

Die Behandlung der Abfälle liegt gemäß § 6 Abs. 2 StAWG 2004 im Verantwortungsbereich des Abfallwirtschaftsverbandes. Unternehmen, die Abfälle aus dem Einzugsbereich des Abfallwirtschaftsverbandes Leibnitz zur Behandlung übernehmen, haben dem Abfallwirtschaftsverband Leibnitz jährlich die Ergebnisse der Behandlung der gesammelten Siedlungsabfälle mitzuteilen. Der Abfallwirtschaftsverband Leibnitz legt die Ergebnisse der Landesregierung für den jährlichen Abfallbericht vor.

Hinsichtlich der Abfallverwertung wird auf § 1 Abs. 2 StAWG 2004 hingewiesen.

Sämtliche Anlagen für die Behandlung von Siedlungsabfällen wie Sortierung, Splitting und weitere Behandlung sind namentlich zu nennen und spezifische Anlagendaten anzugeben.

6.1 Gemischte und sperrige Siedlungsabfälle: (Restmüll und Sperrmüll)

6.1.1 Sortierung, Splitting

Die im Bezirk Leibnitz anfallenden gemischten und sperrigen Siedlungsabfälle werden vom Vertragspartner des Verbandes - die Firma SAVE in 8055 Neuseiersberg, Feldkirchner Straße 111 - in den folgenden Anlagen einer Mechanischen und Biologischen Behandlung (MBA) zugeführt.

Bezeichnung der Anlage: Mechanische Aufbereitungsanlage Müllex

Standort:	Eicherweg 5, 8321 St.Margarethen			
Betreiber:	Müllex-Umwelt-Säuberung GmbH, Eicherweg 5, 8321 St.Margarethen			
Kontaktperson:	Manfred Fritz			
Inputmaterial (Abfallarten bzw. -fraktionen):	91101 Hausmüll, 91401 Sperrmüll			
Gesamtkapazität (t/a):	40.000 to / Jahr			
Vertragsbedingungen:				
Vertragslaufzeit:	jährlich kündbarer Vertrag mit Fa. SAVE			
Verfahrensbeschreibung:	Vorzerkleinerung, Absiebung, Windsichtung, Fe-Abscheider, Nachzerkleinerung			
Güterbilanz: Input- und Outputströme	Menge (t/a)	Qualität	Verbleib	Bemerkung
Input 1: Haus- und Sperrmüll aus dem Bezirk Leibnitz	ca. 2.700			
Output 1: Siebdurchgang Output 2: Siebüberlauf Output 3: Metalle Output 4	ca. 1.630 ca. 1.000 ca. 70			

Bezeichnung der Anlage: Mechanische Aufbereitungsanlage AEVG

Standort:	Sturzgasse 8, 8020 Graz			
Betreiber:	Abfall Entsorgungs- und VerwertungsgmbH, Sturzgasse 8, 8020 Graz			
Kontaktperson:	DI Walter Sattler			
Inputmaterial (Abfallarten bzw. -fraktionen):	91101 Hausmüll, 91401 Sperrmüll			
Gesamtkapazität (t/a):	ca. 75.000			
Vertragslaufzeit:	jährlich kündbarer Vertrag mit Fa. SAVE			
Verfahrensbeschreibung:	Vorzerkleinerung, Siebung (Auftrennung in die zwei Fraktionen Siebdurchgang -> biologische Behandlung und Siebüberlauf --> thermische Verwertung) und Metallabscheidung. Der Siebüberlauf wird durch Windsichtung und Nachzerkleinerung wieder in die 2 Fraktionen: "Ofenfertiger Brennstoff für die Wirbelschichtfeuerung" bzw. "Leichtfraktion" (= Ausgangsmaterial für die Herstellung von Ersatzbrennstoffen für die Zementindustrie) aufgetrennt.			
Güterbilanz: Input- und Outputströme	Menge (t/a)	Qualität	Verbleib	Bemerkung
Input 1: Haus- und Sperrmüll Input 2	ca. 2.700			
Output 1: Siebdurchgang Output 2: Siebüberlauf Output 3: Metalle Output 4	ca. 1.630 ca. 1.000 ca. 70			

6.1.2 Mechanisch-biologische Restabfallbehandlung

Bezeichnung der Anlage: MBA – Anlage A.S.A Halbenrain

Standort:	8492 Halbenrain 147			
Betreiber:	A.S.A. Abfallservice Halbenrain, 8492 Halbenrain 147			
Kontaktperson:	DI Robert Rothschedl			
Inputmaterial (Abfallarten bzw. -fraktionen):	91101 Hausmüll, 91401 Sperrmüll			
Gesamtkapazität (t/a):	ca. 70.000			
Vertragslaufzeit:	jährlich kündbarer Vertrag mit Fa. SAVE			
Verfahrensbeschreibung:	Splitting der gemischten Siedlungsabfälle in eine biogene und eine heizwertreiche Fraktion durch Absiebung. Die biogene Fraktion wird mit Klärschlamm vermischt in ein dreistufiges Rotteverfahren eingebracht, durch welches die Kriterien für Massenabfall entsprechend der Deponieverordnung erreicht werden. Die heizwertreichen Anteile im gemischten Siedlungsabfall werden zu verschiedenen Brennstofffraktionen durch eine mechanische Behandlungsanlage aufgearbeitet.			
Güterbilanz: Input- und Outputströme	Menge (t/a)	Qualität	Verbleib	Bemerkung
Input 1: Haus- und Sperrmüll Input 2	ca. 4.400			
Output 1: div.Brennstofffraktionen Output 2: Massenabfall Output 3	ca. 1.250 ca. 1.250			

6.1.3 Thermische Abfallbehandlung

Standort der Anlage: ENAGES Energie- u. AbfallverwertungsgesmbH
Proleber Straße 10
8712 Niklasdorf

Standort der Anlage: Lenzing Aktiengesellschaft
Werkstrasse 2
4860 Lenzing

6.1.4 Massenabfalldeponien

Standort der Anlage: A.S.A. Abfallservice Halbenrain
8492 Halbenrain 147

Standort der Anlage: Frohnleiten am Dürnberg
Laas 40
8130 Frohnleiten

6.2 Biogene Siedlungsabfälle (Bioabfall)

6.2.1 Aerobe Bioabfallbehandlung (Kompostierung)

- Musger Peter
Fötschach 6
8463 Leutschach Landwirtschaftliche Kompostierung
- Biohof Lienhart KEG
Matzelsdorf 7A
8411 Hengsberg Landwirtschaftliche Kompostierung
- Richard Reisenhofer
St. Ulrich 35
8072 St. Ulrich/Waasen Landwirtschaftliche Kompostierung
- Alois Stelzl
Remschnigg 4
8463 Schloßberg Landwirtschaftliche Kompostierung
- Franz Legenstein
Lasselsdorf 48
8522 Groß St. Florian Landwirtschaftliche Kompostierung
- Johannes Weber
Landorf 8
8092 Mettersdorf/S. Landwirtschaftliche Kompostierung

6.3 Getrennt gesammelte, verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe)

- Schirmbeck GmbH-Glasrecycling
Bahnhofstraße 50
8714 Kraubath/M. Flach- und Verbundglasaufarbeitung
- Mayer-Melnhof Karton GmbH
Wannersdorf 80
8130 Frohnleiten Altpapieraufbereitung
- Shredderbetrieb Fritz Kuttin
Floßländ 16
8720 Knittelfeld Eisenschrottaufbereitung
- Der Kleidersammler
Kanzler-Biener-Straße 16
6300 Wörgl Textil/Sortierbetrieb

- Frikus GmbH
Industriestraße 30
8141 Zettling Altholzaufbereitung

- Zuser Umweltservice GmbH
Wilhelm-Jantsch-Straße 1
8120 Peggau Altholzaufbereitung

- Müllex Umwelt-Säuberung GmbH. & Co. KG
Eicherweg 5
8321 St. Margarethen Altholzaufbereitung

6.4 Straßenkehricht

- Der Straßenkehricht wird im Verbandsbereich des AWW Leibnitz nicht gesondert erfasst. Die Behandlung erfolgt gemeinsam mit den gemischten Siedlungsabfällen.

6.5 Baurestmassen

- Baustoff-Recycling-Süd GmbH
Gewerbepark 2
8423 St.Veit/V. Bauschuttrecycling- und Deponierung
- Transbeton GmbH
Einöd 11
8600 Bruck/Mur Bauschuttdeponierung
- Teerag Asdag
Gleichenbergerstraße 55
8330 Feldbach Bauschuttrecycling
- Schotter- und Betonwerk Schwarzl
Thalerhofstraße 86
8141 Unterprämstätten Bauschuttrecycling
- Haindl GmbH
Wilhelm-Jantsch-Straße 1-5
8120 Peggau Bauschuttrecycling- und Deponierung

7 zu § 7 „Kostenaufteilung“

Sämtliche allgemeine Kosten des Abfallwirtschaftsverbandes Leibnitz, die nicht direkt einer bestimmten Abfallart zugeordnet werden können wie die Kosten der Verwaltung, der Umwelt- und Abfallberatung sowie alle Kosten, die in Verbindung mit der Informationsarbeit stehen, können nach unterschiedlichen Verrechnungsschlüsseln auf die verbandsangehörigen Gemeinden umgelegt werden. Das Gemeindeverbandsorganisationsgesetz (GVOG 1997) führt im § 8 Abs. 1 GVOG 1997 die Möglichkeiten der Kostenumlegung nach Einwohnerzahlen der Gemeinden, der Finanzkraft, dem Nutzen der einzelnen Gemeinden, der Anzahl der Verwaltungsakte und dgl. an. Als zusätzliche Methoden sind die Verrechnung entsprechend dem Aufkommen an gemischten und sperrigen Siedlungsabfällen gemäß § 4 Abs. 4 StAWG 2004 sowie entsprechend dem Aufkommen an sämtlichen Siedlungsabfällen gemäß § 4 Abs. 4 StAWG 2004 denkbar.

Die Kosten der Behandlung von gemischten und sperrigen Siedlungsabfällen gemäß § 4 Abs. 4 StAWG 2004 werden dem Abfallwirtschaftsverband Leibnitz von den jeweiligen Vertragspartnern/Vertragspartnerinnen (d.h. befugten Unternehmen) auf Basis der übernommenen Massen verrechnet und vorgeschrieben.

Die Verrechnung aller übrigen Kosten der Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen gemäß § 4 Abs. 4 StAWG 2004 erfolgt in Abhängigkeit der jeweils abgeschlossenen Verträge zwischen den verbandsangehörigen Gemeinden bzw. dem Abfallwirtschaftsverband Leibnitz und den beauftragten Landwirten/Landwirtinnen, gewerblichen Entsorgungsunternehmen, sonstigen Entsorgern (siehe Erläuterung zu § 6) sowie den beauftragten befugten Anlagenbetreibern/ Anlagenbetreiberinnen. Demnach werden diese Kosten den Gemeinden entweder über den Abfallwirtschaftsverband Leibnitz oder direkt von den befugten Unternehmen gemäß dem jährlichen Aufkommen verrechnet.

8 zu § 8 „Kundmachung – Inkrafttreten“

Der regionale Abfallwirtschaftsplan des Abfallwirtschaftsverbandes Leibnitz tritt nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung und Genehmigung oder Nichtuntersagung durch die Steiermärkische Landesregierung am Tag nach der Kundmachung des Verordnungswortlautes in der „Grazer Zeitung – Amtsblatt für die Steiermark“ in Kraft.

Der gesamte Verordnungstext ist im Internet auf der Homepage des Abfallwirtschaftsverbandes Leibnitz (<http://www.abfallwirtschaft.steiermark.at/leibnitz>) einschließlich des Erläuterungstextes sowie ergänzender Abbildungen und Darstellungen zu veröffentlichen. Weiters ist er in der Geschäftsstelle des AWW zur Einsichtnahme aufzulegen.

Die Beschlussfassung der Verbandsversammlung hat mit einfacher Mehrheit zu erfolgen.

Die verbandsangehörigen Gemeinden haben darüber hinaus die Bevölkerung über das Inkrafttreten des regionalen Abfallwirtschaftsplans zu informieren. Diese Information kann mittels Informationsblatt der Gemeinde, Gemeindezeitung, Aushang an der Amtstafel der Gemeinde erfolgen.

Der regionale Abfallwirtschaftsplan muss im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht aufgelegt werden.

9 Bundesrechtlich normierte Abfälle

Die Siedlungsabfälle im Sinne des StAWG 2004 sind in § 4 Abs. 4 StAWG 2004 taxativ aufgezählt.

Andere Abfälle wie Verpackungsabfälle, Problemstoffe und Elektroaltgeräte (EAG) sind hingegen bundesrechtlich normiert. Die rechtliche Grundlage hierfür bietet das AWG 2002, BGBl. I 2002/102 i.d.F. BGBl. I Nr. 181/2004 sowie die auf dem AWG 2002 basierenden Verordnungen.

Um mit dem regionalen Abfallwirtschaftsplan das gesamte Spektrum an Abfällen abzudecken, werden an dieser Stelle Erläuterungen zu Verpackungsabfällen, Problemstoffen und Elektroaltgeräten angeführt. **Es sei an dieser Stelle ausdrücklich darauf hingewiesen, dass diese Ausführungen ausschließlich deklaratorischen Charakter haben und keinerlei normative Wirkung, da die gesetzlichen Rahmenbedingungen in der Bundesgesetzgebung festgelegt sind.**

Neben den Siedlungsabfällen gemäß § 4 Abs. 4 StAWG 2004 werden im regionalen Wirkungsbereich des Abfallwirtschaftsverbandes Leibnitz auch Verpackungen, Problemstoffe und Elektroaltgeräte gesammelt.

Für Gemeinden erscheint es zweckmäßig und wird es ausdrücklich empfohlen, nach Beschluss der Abfuhrordnung die Erstellung eines Abfuhrkalenders durchzuführen. Im Abfuhrkalender sollen neben den Informationen betreffend Siedlungsabfälle gemäß § 4 Abs. 4 StAWG 2004 Informationen zur Sammlung von Problemstoffen, Elektroaltgeräten, Verpackungen usw. für die Einwohner/Einwohnerinnen enthalten sein.

Die getrennte Sammlung und Behandlung von Verpackungen ist in der Verpackungsverordnung 1996, BGBl. Nr. 648/1996 i. d. F. BGBl. II Nr. 440/2001 geregelt.

9.1 Verpackungsabfälle

9.1.1 Altglas – Verpackungen

Verpackungsglas (Weiß- und Buntglas) wird von der Branchenrecyclinggesellschaft AGR in Zusammenarbeit mit dem Abfallwirtschaftsverband Leibnitz im Holsystem sowie im Bringsystem über Sammelseln und Altstoffsammelzentren gesammelt. Die Mengenentwicklung des im Abfallwirtschaftsverband Leibnitz seit 1990 getrennt gesammelten Verpackungsglases ist in Abbildung 12 dargestellt.

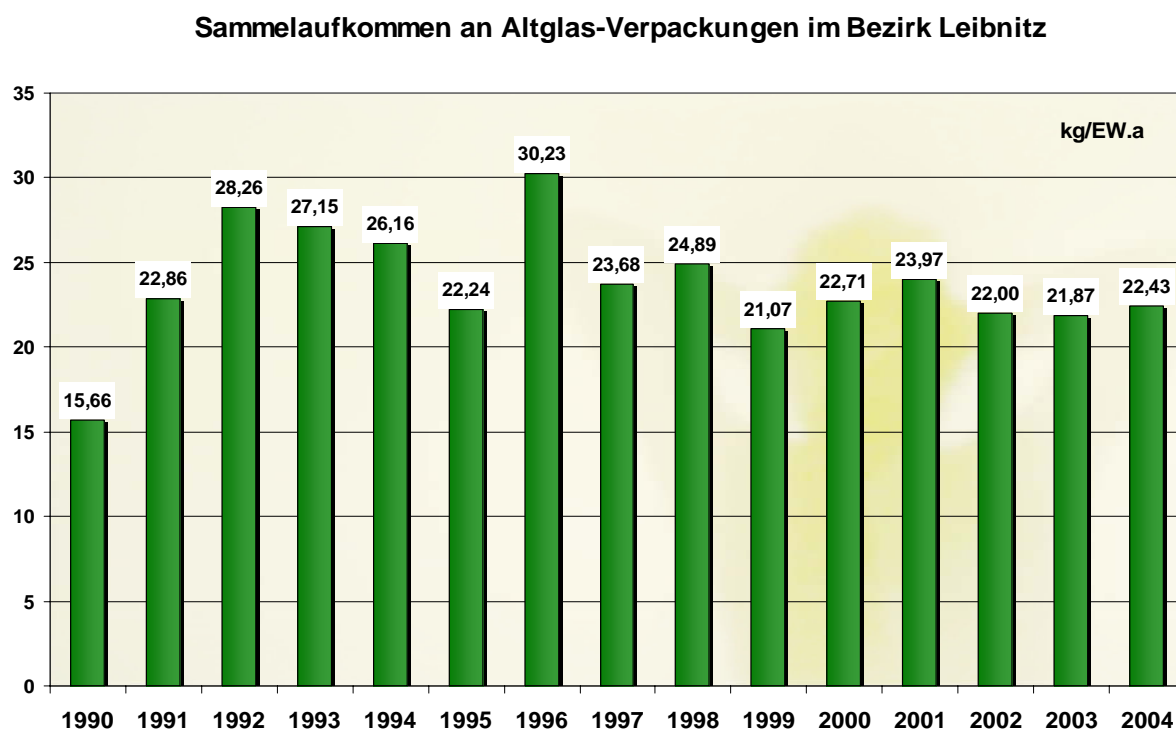


Abbildung 12: Entwicklung der Sammelmenge von Verpackungsglas

Der durchschnittliche Anfall an Verpackungsglas betrug im Jahr 2004 steiermarkweit **24,8 kg/EW a**. Die im Abfallwirtschaftsverband gesammelte Menge liegt mit **22,43 kg/EW a** um 9,56 % unter dem steirischen Durchschnitt. 49,62 % des gesammelten Verpackungsglases ist Weißglas, der Rest Buntglas.

9.1.2 Altpapier – Verpackungen

Die Sammlung von Altpapier wird von der Branchenrecyclinggesellschaft ARO in Zusammenarbeit mit dem Abfallwirtschaftsverband Leibnitz organisiert. Die ARO ist als Branchenrecyclinggesellschaft auch hier nur für die Verpackungen zuständig. Die Mengenentwicklung des im Abfallwirtschaftsverband Leibnitz seit 1995 getrennt gesammelten Verpackungsaltpapiers ist in Abbildung 13 dargestellt.

Sammelaufkommen an Karton-Verpackungen im Bezirk Leibnitz

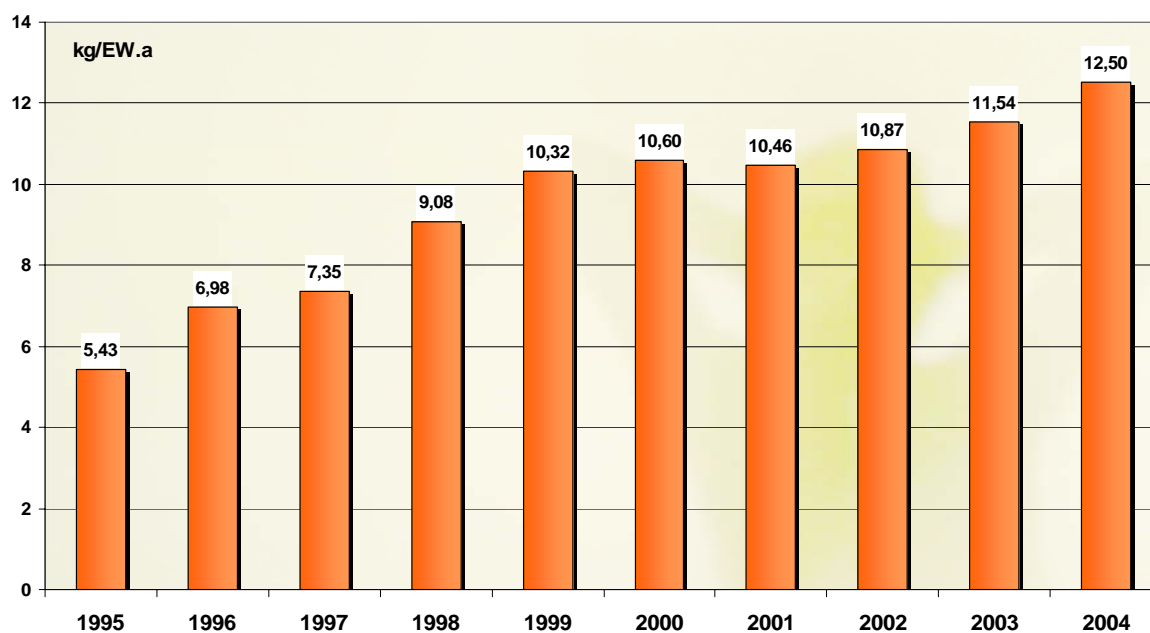


Abbildung 13: Entwicklung der Sammelmenge von Verpackungsaltpapier

Im Jahr 2004 betrug der durchschnittliche Anfall an Verpackungsaltpapierabfällen (Papier, Pappe, Kartonagen) in der Steiermark ca. **12,8 kg/EW a**. Im Einzugsbereich des Abfallwirtschaftsverbandes Leibnitz beträgt die spezifische Sammelmenge ca. **12,5 kg/EW a**. Diese Menge ist um 2,34 % kleiner als der Durchschnitt in der Steiermark.

9.1.3 Altmetalle – Verpackungen

Die getrennte Sammlung von Verpackungsmetallen liegt im Verantwortungsbereich der Branchenrecyclinggesellschaft ARGEV. Die Sammlung der Verpackungsmetalle (Verpackungen aus Ferrometallen und Aluminium) erfolgt ausschließlich im Bringsystem bei Sammelinseln und Altstoffsammelzentren.

Die Mengenentwicklung der im Abfallwirtschaftsverband Leibnitz seit 1995 getrennt gesammelten Verpackungsaltsmetalle ist in Abbildung 14 dargestellt.

Sammelaufkommen an Altmittel-Verpackungen im Bezirk Leibnitz

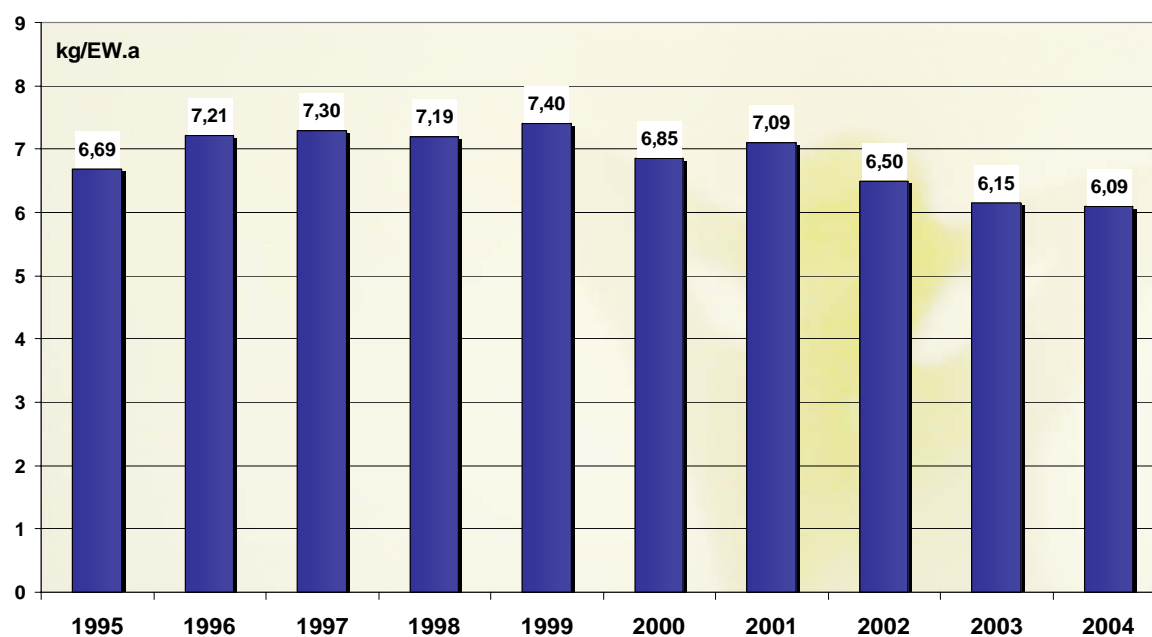


Abbildung 14: Entwicklung der Sammelmenge von Verpackungsaltsmetallen

Im Jahre 2004 betrug die durchschnittliche Sammelmenge an Verpackungsaltsmetallen in der Steiermark **4,9 kg/EW a**. Im Einzugsbereich des Abfallwirtschaftsverbandes Leibnitz liegt die spezifische Sammelmenge mit **6,09 kg/EW a** um 24,29 % über dem steirischen Durchschnitt.

9.1.4 Leichtfraktion – Verpackungen aus Kunststoff und Holz

Bei den Leichtverpackungen handelt es sich um Kunststoffe und Kunststoffmaterialverbunde (Verpackungen), die mittels „gelber Tonne“ oder „gelbem Sack“ gemeinsam mit Holz-, Textil- und Keramikverpackungen gesammelt werden.

Die Mengenentwicklung der im Abfallwirtschaftsverband Leibnitz seit 1995 getrennt gesammelten Kunststoffverpackungen ist in Abbildung 15 dargestellt.

Sammelaufkommen an Leichtfraktion-Verpackungen im Bezirk Leibnitz

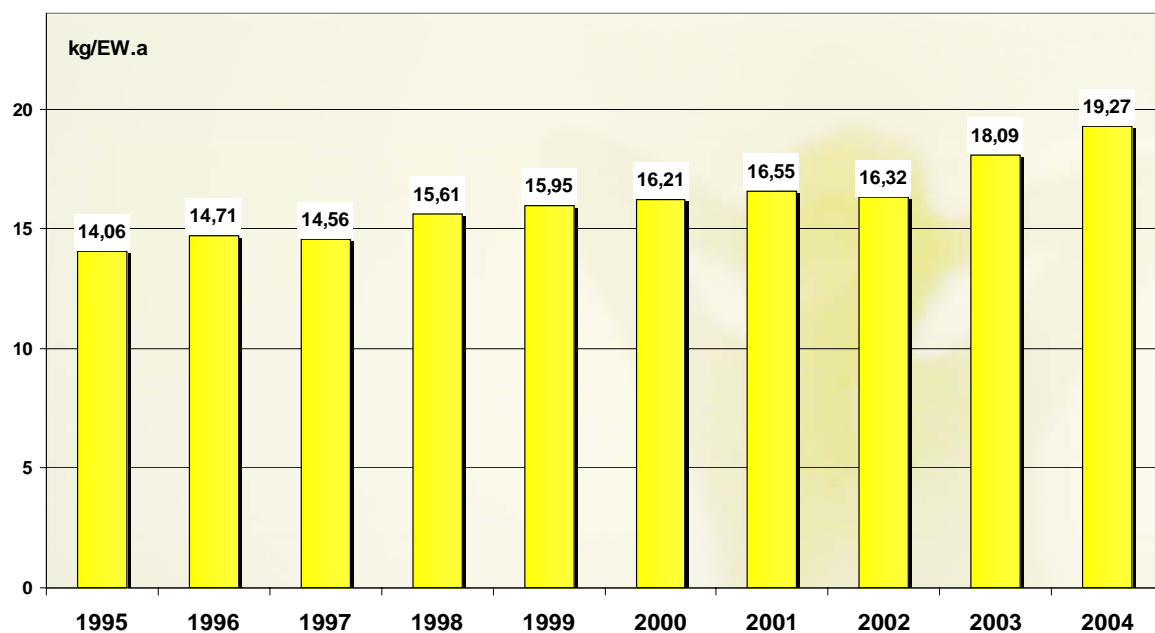


Abbildung 15: Entwicklung der Sammelmenge von Verpackungskunststoffen

Im Jahre 2004 betrug die durchschnittliche Sammelmenge an Kunststoffverpackungen in der Steiermark **18,9 kg/EW a**. Im Einzugsbereich des Abfallwirtschaftsverbandes Leibnitz liegt die spezifische Sammelmenge mit **19,27 kg/EW a** um 1,96 % über dem steirischen Durchschnitt.

9.2 Problemstoffe

Als Problemstoffe werden gefährliche Abfälle bezeichnet, die üblicherweise in privaten Haushalten anfallen. Unter anderem fallen unter diesen Begriff Kleinbatterien, Leuchtstoffröhren, Altmedikamente, Kühlgeräte, Autobatterien und mineralische Altöle. Die rechtliche Grundlage für die Sammlung und Behandlung von Problemstoffen bildet § 28 AWG 2002. Nach § 16 Abs. 6 AWG 2002 sind auch Altspisefette und -öle (keine Problemstoffe) getrennt zu sammeln und einem berechtigten Abfallsammler oder -behandler zu übergeben.

Mindestens zweimal jährlich, bei Bedarf auch öfter, ist gemäß § 28 Abs. 2 AWG 2002 in jeder Gemeinde eine Problemstoffsammlung durchzuführen, sofern für deren Sammlung in der Gemeinde nicht in anderer Weise Vorsorge getroffen wird, zum Beispiel durch Betrieb einer stationären Problemstoffsammelstelle in einem Altstoffsammelzentrum. Diese Sammlung kann auch externen (befugten) Entsorgungsunternehmen übertragen werden. Die Termine sowie die Angabe der Sammelplätze der Problemstoffsammlung sollten rechtzeitig (nach Möglichkeit zwei bis vier Wochen vor dem Sammeltermin) und öffentlich (Informationsblatt der Gemeinde, Gemeindezeitung, Amtstafel der Gemeinde) bekanntgegeben werden. Idealerweise werden die Termine im Vorhinein festgelegt und im Abfuhrkalender der Gemeinde angeführt.

Für stationäre Problemstoffsammelstellen sind die Adressen und die Zeiträume (Wochentage und Öffnungszeiten) anzugeben, während der die Bevölkerung Problemstoffe abgeben kann. Die Bekanntgabe soll im Abfuhrkalender der Gemeinde erfolgen.

Die Mengenentwicklung der im Abfallwirtschaftsverband Leibnitz seit 1990 getrennt gesammelten Problemstoffe ist in Abbildung 16 dargestellt.

Sammelaufkommen an Problemstoffen im Bezirk Leibnitz

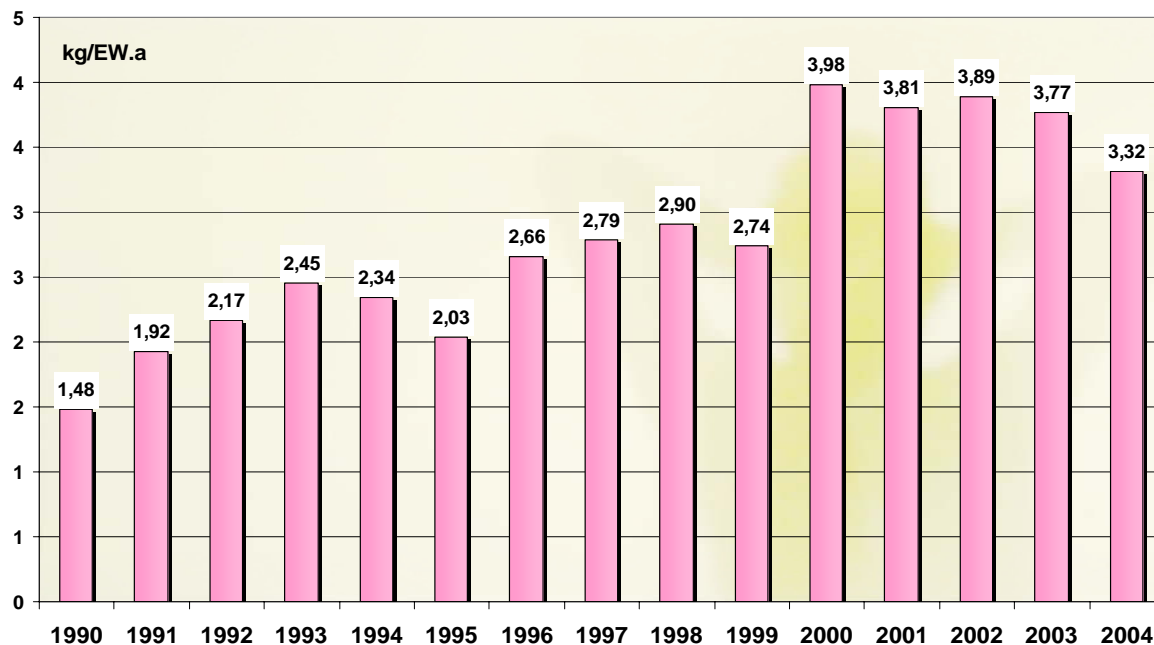


Abbildung 16: Entwicklung der Sammelmenge von Problemstoffen

Im Jahr 2004 wurden in der Steiermark **3,4 kg/EW a** an Problemstoffen gesammelt.

Die Sammelmengen im Einzugsbereich des Abfallwirtschaftsverbandes Leibnitz betragen für Problemstoffe **3,32 kg/EW a** und liegen somit um 2,35 % unter den durchschnittlichen Sammelmengen für die gesamte Steiermark.

9.3 Altspeiseöle und -fette

1995 wurde ein flächendeckendes Sammelsystem für Altspeiseöle und -fette in der Steiermark eingeführt. Die Sammlung erfolgt in Sammelkübeln, welche als „Fetty“ bezeichnet werden. Für Haushalte stehen 3,5 und 5 l, für Gewerbetreibenden 30 l Sammelbehälter zur Verfügung. Die gefüllten Kübel werden in den Altstoffsammelzentren übernommen.

Im Jahr 2004 wurden in der Steiermark **1,0 kg/EW a** an Altspeiseölen und -fetten gesammelt.

Die Sammelmengen im Einzugsbereich des Abfallwirtschaftsverbandes Leibnitz betragen für Altspeiseöle und -fette **1,22 kg/EW a** und liegen somit um 22,0 % über den durchschnittlichen Sammelmengen für die gesamte Steiermark.

Die Mengenentwicklung der im Abfallwirtschaftsverband Leibnitz seit 1995 getrennt gesammelten Altspeiseöle und -fette ist in Abbildung 17 dargestellt.

Sammelaufkommen an Altspeiseöl im Bezirk Leibnitz

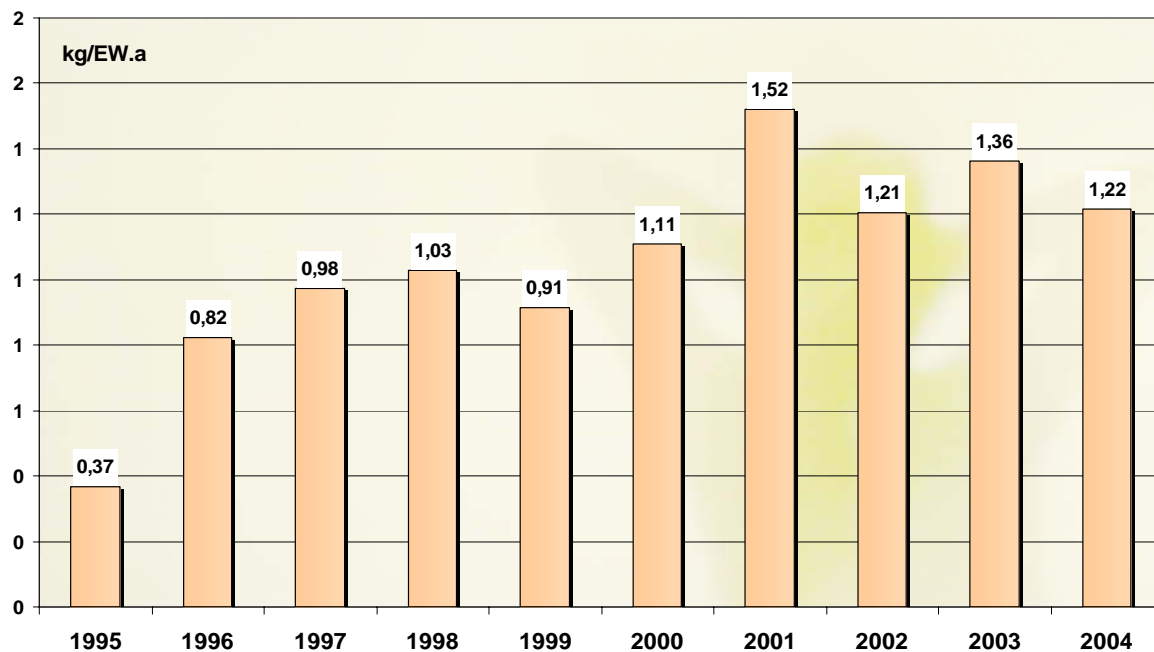


Abbildung 17: Entwicklung der Sammelmenge von Altspeiseölen und -fetten

9.4 Elektro- und Elektronikaltgeräte

Gemäß § 28a AWG 2002 i.d.g.F. sind die Gemeinden bzw. Gemeindeverbände verpflichtet, eine Abgabestelle für Elektro- und Elektronikaltgeräte aus privaten Haushalten zu betreiben.

In der Steiermark werden Elektro- und Elektronikaltgeräte (EAG) seit 1995 über die Altstoff- und Problemstoffsammelstellen der Gemeinden erfasst.

Seit 12. Juli 1999 besteht eine landesweite gesetzliche Verpflichtung zur Sammlung von EAG in den Fraktionen Bildschirm-, Klein- und Großgeräte.

Durch das Inkrafttreten der EAG-VO (Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Abfallvermeidung, Sammlung und Behandlung von elektrischen und elektronischen Altgeräten, ausgegeben am 29. April 2005) sind nach dem 12. August 2005 Elektroaltgeräte, welche der EAG-VO unterliegen, getrennt zu erfassen. Gegebenenfalls müssen die bestehenden Strukturen um Bezirkssammelstellen der Hersteller bzw. Inverkehrsetzer ergänzt bzw. durch bauliche Maßnahmen adaptiert werden.

Die zur Verwendung kommenden Sammelbehälter orientieren sich an der Anforderung, dass die EAG nicht beschädigt werden dürfen, um die spätere Schadstoffentfrachtung durch Demontage nicht zu beeinträchtigen bzw. zu verhindern. Weiters muss verhindert werden, dass Schadstoffe durch oder während der Lagerung freigesetzt werden können.

In der Steiermark werden Elektro- und Elektronikaltgeräte (EAG) seit 1995 über die Altstoff- und Problemstoffsammelstellen der Gemeinden erfasst. Weiters werden in der Steiermark von sozialökonomischen Betrieben in Zusammenarbeit mit den Abfallwirtschaftsverbänden oder privaten Entsorgungsunternehmen Elektro- und Elektronikaltgeräte gesammelt und fachgerecht aufgearbeitet.

Die Elektroaltgeräteverordnung fordert ab August 2006 eine Sammelquote von 4 kg/EW a. Die im Einzugsbereich des Abfallwirtschaftsverbandes Leibnitz gesammelte Menge 2004 betrug 0,72 kg/EW a und liegt somit 82 % unter der geforderten Mindestmenge.

10 Anhang (Satzungen)

Beschlossen in der Verbandsversammlung am 29. November 2005.

Satzung

- § 1 Name, Mitglieder und Sitz des Abfallwirtschaftsverbandes**
- § 2 Rechtliche Grundlage**
- § 3 Aufgaben und Zweck des Verbandes**
- § 4 Organe des Verbandes**
- § 5 Einberufung von Sitzungen, Beschlussfähigkeit, Abstimmung**
- § 6 Geschäftsstelle des Abfallwirtschaftsverbandes**
- § 7 Schriftform, Fertigung von Urkunden**
- § 8 Wirkungskreis des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin**
- § 9 Kostentragung**
- § 10 Vermögensrechtliche Ansprüche und Haftung**
- § 11 Aufsicht**
- § 12 Schlichtung von Streitigkeiten**
- § 13 Inkrafttreten**

§ 1

Name, Mitglieder und Sitz des Abfallwirtschaftsverbandes

- (1) Alle Gemeinden des politischen Bezirkes Leibnitz bilden einen Gemeindeverband im Sinne des § 14 Abs. 1 Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes (StAWG 2004) LGBl. Nr. 65/2004, der den Namen Abfallwirtschaftsverband Leibnitz führt.
- (2) Der Sitz des Verbandes ist in der Kadagasse 4/1, 8430 Leibnitz.

§ 2

Rechtliche Grundlage

Der Abfallwirtschaftsverband Leibnitz besitzt Rechtspersönlichkeit. Er ist ein Gemeindeverband kraft Gesetzes, basierend auf den Bestimmungen des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes (StAWG 2004). Hinsichtlich des Vermögens und der Haushaltsführung, sowie der Geschäftsführung und der Wahl der Organe gelten aufgrund der §§ 20,21 des Stmk. Gemeindeverbandsorganisationsgesetzes (GVOG 1997) LGBl.Nr.66/1997 idgF die Bestimmungen der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967, LGBl.Nr.115 idgF sinngemäß.

§ 3

Aufgaben und Zweck des Abfallwirtschaftsverbandes

- (1) Der Verband hat folgende Aufgaben zur Besorgung der Abfallwirtschaft im Verbandsgebiet durchzuführen.
 - Unterstützung der Gemeinden bei der Sammlung der Abfälle gemäß § 4 Abs. 4 StAWG 2004
 - Beratung privater Haushalte und sonstiger Andienungspflichtiger bezüglich Maßnahmen, Möglichkeiten und Zielen der Abfallvermeidung und der Abfalltrennung gemäß § 14 Abs. 7 StAWG 2004
 - Behandlung, Verwertung und Beseitigung der anfallenden Abfälle gemäß § 4 Abs. 4 (§ 6 Abs. 2 StAWG 2004)
 - Erstellung und regelmäßige Fortschreibung eines regionalen Abfallwirtschaftsplanes gemäß § 15 StAWG 2004
 - Vertretung der Mitgliedsgemeinden des Verbandes im Vollzug von EU-, Bundes- und Landesrechtlichen Bestimmungen

Gemäß § 14 Abs. 6 StAWG kann sich der Verband zur Besorgung der oben genannten Aufgaben auch Dritter bedienen.

(2) Unterstützung und Beratungstätigkeit nach § 14 Abs. 7 StAWG 2004 durch den Einsatz von 2 Umwelt- und AbfallberaterInnen (§ 14 Abs. 8 StAWG 2004).

§ 4

Organe des Verbandes

(1) Organe des Abfallwirtschaftsverbandes sind:

- die Verbandsversammlung
- der Verbandsvorstand
- der Obmann bzw. die Obfrau
- der Kassier
- der Prüfungsausschuss

Außerdem kann die Verbandsversammlung aus ihrer Mitte Fachausschüsse und/oder einen Verwaltungsausschuss wählen.

(2) Die Aufgaben und die Wahl, der in Abs. 1 genannten Organe, haben sich nach dem StAWG 2004, der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 und dem GVOG 1997 zu richten.

(3) Die Entsendung der VertreterInnen der verbandsangehörigen Gemeinden erfolgt durch Wahl im jeweiligen Gemeinderat (§ 13 GVOG 1997).

(4) Jede im Gemeinderat einer verbandsangehörigen Gemeinde vertretene Wahlpartei, die in der Verbandsversammlung nicht vertreten ist, kann zu den Sitzungen der Verbandsversammlung eine/n VertreterIn mit beratender Stimme entsenden (§ 13 Abs. 1 GVOG 1997).

(5) Der Verbandsversammlung obliegen folgende Aufgaben (§ 13 GVOG 1997, § 14 Abs. 4 StAWG):

- die Wahl der weiteren Organe
- Beschlüsse über den Voranschlag und Rechnungsabschluss
- die Festsetzung von Beiträgen und Entgelten für die Benützung von Einrichtungen und Anlagen des Abfallwirtschaftsverbandes

- Beschlussfassung des regionalen Abfallwirtschaftsplans
- Beschlüsse über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, wie beispielsweise Satzungen des Verbandes und deren Änderung

(6) Der Vorstand hat all jene Aufgaben des Verbandes wahrzunehmen, die in dieser Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind. Der Vorstand besteht aus 11 von der Versammlung aus ihrer Mitte zu wählenden Mitgliedern.

(7) Die Aufgaben des Obmannes/der Obfrau sind folgende (§ 19 GVOG 1997):

- die Vertretung des Abfallwirtschaftsverbandes nach außen
- die Vollziehung der durch die Kollegialorgane des Verbandes gefassten Beschlüsse
- die laufende Verwaltung des Verbandes als Träger von Privatrechten
- die Leitung der Geschäftsstelle
- Entscheidung über die Stellungnahme zu Anträgen um Entlassung aus der Andienungspflicht (§ 6 Abs. 3 StAWG 2004).

§ 5

Einberufung von Sitzungen, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

(1) Die Versammlung ist mindestens 2 Mal jährlich durch den Obmann/die Obfrau mittels schriftlicher nachweislicher Einladung einzuberufen. Gemäß § 51 Abs. 3 der Steiermärkischen Gemeindeordnung hat die Einberufung an die Vereinsmitglieder derart zu ergehen, dass sie spätestens am siebenten Tag vor der Versammlung zugestellt ist.

Auf schriftliches Verlangen mit Angabe der Beratungsgegenstände von mindestens einem Drittel der Vereinsvertreter ist innerhalb drei Wochen nach Eintreffen des Verlangens beim Obmann/bei der Obfrau eine Versammlung einzuberufen.

(2) Den Vorsitz in der Versammlung führt der Obmann/die Obfrau. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten anwesend ist.

(3) Zu einem gültigen Beschluss ist die Zustimmung von mehr als der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Gemeindevertreter erforderlich. Stimmenthaltung gilt als Ablehnung.

Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt (§ 57 Abs. 5, 6 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967).

- (4) Beschlüsse über Satzungen und deren Änderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Gemeindevertreter.
- (5) Über den Verlauf der Sitzung ist ein schriftliches Protokoll zu verfassen, welches vom Obmann/von der Obfrau, dem Schriftführer/der Schriftführerin und dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin zu unterfertigen ist. Je ein Exemplar des Protokolls ist den Vertretern jeder Mitgliedsgemeinde spätestens mit der Einladung zur nächsten Verbandsversammlung zu übermitteln und in dieser zu genehmigen, sinngemäß gilt dies auch für den Vorstand (§ 60 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967).

§ 6

Geschäftsstelle des Abfallwirtschaftsverbandes

- (1) Der Abfallwirtschaftsverband errichtet zur Besorgung seiner Aufgaben eine Geschäftsstelle. Zur Leitung ist ein Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin zu bestellen.
- (2) Dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin obliegt es insbesondere, für einen zweckentsprechenden und geregelten Geschäftsgang und für die Gesetzmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit im Geschäftsgang zu sorgen.
- (3) Aufgabe des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin und der Angestellten der Geschäftsstelle ist die Vorbereitung und Durchführung der administrativen Maßnahmen und Verwaltungsakte der Organe des Verbandes zur Besorgung der Aufgaben und sonstigen dem Verband zukommenden Angelegenheiten.
- (4) Zur Durchführung der Beratungs- und Informationstätigkeit werden nach dem StAWG 2004 (§ 14 Abs. 8) qualifizierte Umwelt- und AbfallberaterInnen eingestellt. Diese sind, angelehnt an das Gemeindevertragsbedienstetengesetz 1962 beschäftigt.

§ 7

Schriftform, Fertigung von Urkunden

- (1) Erklärungen, durch die sich der Abfallwirtschaftsverband privatrechtlich verpflichtet bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform und der Fertigung durch den Obmann/der Obfrau und ein weiteres Organ des Vorstandes.
- (2) Der Obmann/die Obfrau hat den Schriftverkehr gemeinsam mit dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin für den Abfallwirtschaftsverband Leibnitz zu zeichnen. In den in § 8 aufgezeigten Fällen kann er sich durch den/die GeschäftsführerIn vertreten lassen.

§ 8

Wirkungskreis des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin

In den Wirkungskreis des Geschäftsführers unter der Leitung des Obmannes/der Obfrau fallen nachfolgende Aufgaben:

- (1) Leitung der gesamten Betriebseinrichtung.
- (2) Überwachung der Buchhaltung und Geschäftsgebarung.
- (3) Technische und kaufmännische Überwachung von Bauvorhaben.
- (4) Prüfung der eingelangten Rechnungen.
- (5) Ausarbeitung von Sitzungsunterlagen und Erläuterungen.
- (6) Erstellung von Förderungs- bzw. Zuzahlungsanträgen für Fördermittel von Bund und Land
- (7) Unterzeichnung der Gehaltsanweisungen für das Verbandspersonal.
- (8) Termingerechte Abwicklung und Fertigung der laufenden dienst- und steuerrechtlichen Maßnahmen, sowie Zahlungen an das Finanzamt Graz-Stadt und Krankenkasse.
- (9) Teilnahme an den Vorstandssitzungen und Verbandsversammlungen.
- (10) Ausarbeitung von Haushaltsvoranschlägen und Kontrolle des Rechnungsabschlusses.
- (11) Genehmigung von Dienstreisen für Verbandsbedienstete.
- (12) Mitwirkung bei der Anstellung von Bediensteten.

§ 9

Kostentragung

- (1) Die Mitgliedsgemeinden haben die Kosten des Verbandes zu tragen. Die zur Deckung des Aufwandes des Abfallwirtschaftsverbandes auf die verbandsangehörigen Gemeinden um-

zulegenden Kosten sind nach dem Aufkommen der gemischten und sperrigen Siedlungsabfälle der Mitgliedsgemeinden festzulegen.

Die Kostenersätze sind den Gemeinden des Bezirkes Leibnitz monatlich vorzuschreiben und von diesen binnen 10 Tagen zu bezahlen.

(1) Die Behandlungskosten für gemischte Siedlungsabfälle, biogene Siedlungsabfälle und verwertbare Siedlungsabfälle sind unter Zugrundelegung der jeweiligen Abfallmengen nach festgelegten Gebühren den verbandsangehörigen Gemeinden vorzuschreiben.

§ 10

Vermögensrechtliche Ansprüche und Haftung

Die verbandsangehörigen Gemeinden haften Dritten gegenüber für die vom Abfallwirtschaftsverband eingegangenen Verbindlichkeiten.

§ 11

Aufsicht

Der Abfallwirtschaftsverband Leibnitz unterliegt gemäß § 22 GVOG 1997 der Aufsicht der Landesregierung.

§ 12

Schlichtung von Streitigkeiten

Die Landesregierung hat über alle aus dem Verbandsverhältnis und den Verpflichtungen des Abfallwirtschaftsverbandes Leibnitz entspringenden Streitfällen zu entscheiden (GVOG § 23).

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung ist nach der Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung unverzüglich in der Geschäftsstelle des Abfallwirtschaftsverbandes kundzumachen und tritt am nächsten Monatsersten in Kraft.